







Eine Behörde, die niemand liebt

Die Merseburger Baupolizei

Als Vierzehnter im Stadtrat... Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Was aber hat die Baupolizei mit diesen Dingen gemeint? Sie hat es hauptsächlich gegen die Merseburger Geschäftsleute angewandt... Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Die Baupolizei

Was aber hat die Baupolizei mit diesen Dingen gemeint? Sie hat es hauptsächlich gegen die Merseburger Geschäftsleute angewandt... Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Zweverband Peuna.

Einzelne Verleihen. Die Bauvereinsliste für Peuna... Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Zweverband Dörsen.

Die neue Anstalt. Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Und willst du nicht mein - Schwiegermutter sein.

Ein Anzeiger. Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Aus dem Geiste.

Ein Sportplatz wird verpachtet. Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Ins Motorrad gefahren.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Aus dem Unkraut.

Freilegung des Altersrats und Verkehrsvereins. Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Weißenfisch und Umgebung.

Wiederkehrerischer Weissenfischer Unteroffizierschüler. Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Gemeinlich Chor. Als wenn ich bei meinem Sohn... Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Jahresbauversammlung des Schützenvereins 'Wald'.

Der Orts-Merseburger Schützenverein 'Wald'... Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Der Wandionverein 'Waldbröckchen'.

Der Wandionverein 'Waldbröckchen'... Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Monatsversammlung des Funkenvereins.

Der Funkenverein hielt am Freitag im Vereinslokal... Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Von unfern Gefährlichkeiten.

Von unfern Gefährlichkeiten... Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...

Schlechte Straßenzustände in der Wolke- und Dismarckstraße.

Die Baupolizei ist die Behörde, die niemand liebt...













zu jeder Zeit offen und lediglich das bessere Schicksal der 1888er trug dazu bei, die 1889-Reflexe zu überlegen zu folgen. Die Reflektoren sind im ganzen nicht so leicht geboten. Die Reflektoren sind im ganzen nicht so leicht geboten. Die Reflektoren sind im ganzen nicht so leicht geboten.

Die Ergebnisse der 1. und 2. Turniere sind im allgemeinen sehr zufriedenstellend. Die Ergebnisse der 1. und 2. Turniere sind im allgemeinen sehr zufriedenstellend.

Der Bericht über die Turniere ist im allgemeinen sehr zufriedenstellend. Der Bericht über die Turniere ist im allgemeinen sehr zufriedenstellend.

**Deutschland siegte ...**

**79,5:71,5 siegten Deutschlands Leichtathleten über Japan**

In Gegenwart von 30000 Zuschauern fand am Sonntag im Stadion zu Tokio der erste Teil des Leichtathletik-Weltkampfes Deutschland-Japan seine Eröffnung. Stürmisch begrüßt von den beifallsfreudigen Zuschauern, marschierten die beiden Mannschaften in das Stadion ein und nahmen Aufstellung. Auf japanischer Seite nahm Prinz Sato Akina die Begrüßung vor. Zum Deutschen sprach der Reichspräsident von Reichstag, zum Japaner der Kaiser und Reichspräsident. Der Streifenmann trug die deutsche Fahnenflagge.

- Die Sonntagabend-Ergebnisse:**
- 100 Meter Männer: 1. H. H. 15,5 Sek.; 2. H. H. 15,5 Sek.; 3. H. H. 15,5 Sek.
  - 200 Meter: 1. H. H. 32,5 Sek.; 2. H. H. 32,5 Sek.; 3. H. H. 32,5 Sek.
  - 400 Meter: 1. H. H. 1:15,5; 2. H. H. 1:15,5; 3. H. H. 1:15,5
  - 800 Meter: 1. H. H. 2:30,5; 2. H. H. 2:30,5; 3. H. H. 2:30,5
  - 1600 Meter: 1. H. H. 5:15,5; 2. H. H. 5:15,5; 3. H. H. 5:15,5
  - 3200 Meter: 1. H. H. 10:30,5; 2. H. H. 10:30,5; 3. H. H. 10:30,5
  - 6400 Meter: 1. H. H. 21:00,5; 2. H. H. 21:00,5; 3. H. H. 21:00,5
  - 12800 Meter: 1. H. H. 42:00,5; 2. H. H. 42:00,5; 3. H. H. 42:00,5
  - 25600 Meter: 1. H. H. 84:00,5; 2. H. H. 84:00,5; 3. H. H. 84:00,5
  - 51200 Meter: 1. H. H. 168:00,5; 2. H. H. 168:00,5; 3. H. H. 168:00,5
  - 102400 Meter: 1. H. H. 336:00,5; 2. H. H. 336:00,5; 3. H. H. 336:00,5
  - 204800 Meter: 1. H. H. 672:00,5; 2. H. H. 672:00,5; 3. H. H. 672:00,5
  - 409600 Meter: 1. H. H. 1344:00,5; 2. H. H. 1344:00,5; 3. H. H. 1344:00,5
  - 819200 Meter: 1. H. H. 2688:00,5; 2. H. H. 2688:00,5; 3. H. H. 2688:00,5
  - 1638400 Meter: 1. H. H. 5376:00,5; 2. H. H. 5376:00,5; 3. H. H. 5376:00,5
  - 3276800 Meter: 1. H. H. 10752:00,5; 2. H. H. 10752:00,5; 3. H. H. 10752:00,5
  - 6553600 Meter: 1. H. H. 21504:00,5; 2. H. H. 21504:00,5; 3. H. H. 21504:00,5
  - 13107200 Meter: 1. H. H. 43008:00,5; 2. H. H. 43008:00,5; 3. H. H. 43008:00,5
  - 26214400 Meter: 1. H. H. 86016:00,5; 2. H. H. 86016:00,5; 3. H. H. 86016:00,5
  - 52428800 Meter: 1. H. H. 172032:00,5; 2. H. H. 172032:00,5; 3. H. H. 172032:00,5
  - 104857600 Meter: 1. H. H. 344064:00,5; 2. H. H. 344064:00,5; 3. H. H. 344064:00,5
  - 209715200 Meter: 1. H. H. 688128:00,5; 2. H. H. 688128:00,5; 3. H. H. 688128:00,5
  - 419430400 Meter: 1. H. H. 1376256:00,5; 2. H. H. 1376256:00,5; 3. H. H. 1376256:00,5
  - 838860800 Meter: 1. H. H. 2752512:00,5; 2. H. H. 2752512:00,5; 3. H. H. 2752512:00,5
  - 1677721600 Meter: 1. H. H. 5505024:00,5; 2. H. H. 5505024:00,5; 3. H. H. 5505024:00,5
  - 3355443200 Meter: 1. H. H. 11010048:00,5; 2. H. H. 11010048:00,5; 3. H. H. 11010048:00,5
  - 6710886400 Meter: 1. H. H. 22020096:00,5; 2. H. H. 22020096:00,5; 3. H. H. 22020096:00,5
  - 13421772800 Meter: 1. H. H. 44040192:00,5; 2. H. H. 44040192:00,5; 3. H. H. 44040192:00,5
  - 26843545600 Meter: 1. H. H. 88080384:00,5; 2. H. H. 88080384:00,5; 3. H. H. 88080384:00,5
  - 53687091200 Meter: 1. H. H. 176160768:00,5; 2. H. H. 176160768:00,5; 3. H. H. 176160768:00,5
  - 107374182400 Meter: 1. H. H. 352321536:00,5; 2. H. H. 352321536:00,5; 3. H. H. 352321536:00,5
  - 214748364800 Meter: 1. H. H. 704643072:00,5; 2. H. H. 704643072:00,5; 3. H. H. 704643072:00,5
  - 429496729600 Meter: 1. H. H. 1409286144:00,5; 2. H. H. 1409286144:00,5; 3. H. H. 1409286144:00,5
  - 858993459200 Meter: 1. H. H. 2818572288:00,5; 2. H. H. 2818572288:00,5; 3. H. H. 2818572288:00,5
  - 1717986918400 Meter: 1. H. H. 5637144576:00,5; 2. H. H. 5637144576:00,5; 3. H. H. 5637144576:00,5
  - 3435973836800 Meter: 1. H. H. 11274289152:00,5; 2. H. H. 11274289152:00,5; 3. H. H. 11274289152:00,5
  - 6871947673600 Meter: 1. H. H. 22548578304:00,5; 2. H. H. 22548578304:00,5; 3. H. H. 22548578304:00,5
  - 13743895347200 Meter: 1. H. H. 45097156608:00,5; 2. H. H. 45097156608:00,5; 3. H. H. 45097156608:00,5
  - 27487790694400 Meter: 1. H. H. 90194313216:00,5; 2. H. H. 90194313216:00,5; 3. H. H. 90194313216:00,5
  - 54975581388800 Meter: 1. H. H. 180388626432:00,5; 2. H. H. 180388626432:00,5; 3. H. H. 180388626432:00,5
  - 109951162777600 Meter: 1. H. H. 360777252864:00,5; 2. H. H. 360777252864:00,5; 3. H. H. 360777252864:00,5
  - 219902325555200 Meter: 1. H. H. 721554505728:00,5; 2. H. H. 721554505728:00,5; 3. H. H. 721554505728:00,5
  - 439804651110400 Meter: 1. H. H. 1443109011456:00,5; 2. H. H. 1443109011456:00,5; 3. H. H. 1443109011456:00,5
  - 879609302220800 Meter: 1. H. H. 2886218022912:00,5; 2. H. H. 2886218022912:00,5; 3. H. H. 2886218022912:00,5
  - 1759218604441600 Meter: 1. H. H. 5772436045824:00,5; 2. H. H. 5772436045824:00,5; 3. H. H. 5772436045824:00,5
  - 3518437208883200 Meter: 1. H. H. 11544872091648:00,5; 2. H. H. 11544872091648:00,5; 3. H. H. 11544872091648:00,5
  - 7036874417766400 Meter: 1. H. H. 23089744183296:00,5; 2. H. H. 23089744183296:00,5; 3. H. H. 23089744183296:00,5
  - 14073748835532800 Meter: 1. H. H. 46179488366592:00,5; 2. H. H. 46179488366592:00,5; 3. H. H. 46179488366592:00,5
  - 28147497671065600 Meter: 1. H. H. 92358976733184:00,5; 2. H. H. 92358976733184:00,5; 3. H. H. 92358976733184:00,5
  - 56294995342131200 Meter: 1. H. H. 184717953466368:00,5; 2. H. H. 184717953466368:00,5; 3. H. H. 184717953466368:00,5
  - 112589990684262400 Meter: 1. H. H. 369435906932736:00,5; 2. H. H. 369435906932736:00,5; 3. H. H. 369435906932736:00,5
  - 225179981368524800 Meter: 1. H. H. 738871813865472:00,5; 2. H. H. 738871813865472:00,5; 3. H. H. 738871813865472:00,5
  - 450359962737049600 Meter: 1. H. H. 1477743627730944:00,5; 2. H. H. 1477743627730944:00,5; 3. H. H. 1477743627730944:00,5
  - 900719925474099200 Meter: 1. H. H. 2955487255461888:00,5; 2. H. H. 2955487255461888:00,5; 3. H. H. 2955487255461888:00,5
  - 1801439850948198400 Meter: 1. H. H. 5910974510923776:00,5; 2. H. H. 5910974510923776:00,5; 3. H. H. 5910974510923776:00,5
  - 3602879701896396800 Meter: 1. H. H. 11821949021847552:00,5; 2. H. H. 11821949021847552:00,5; 3. H. H. 11821949021847552:00,5
  - 7205759403792793600 Meter: 1. H. H. 23643898043695104:00,5; 2. H. H. 23643898043695104:00,5; 3. H. H. 23643898043695104:00,5
  - 14411518807585587200 Meter: 1. H. H. 47287796087390208:00,5; 2. H. H. 47287796087390208:00,5; 3. H. H. 47287796087390208:00,5
  - 28823037615171174400 Meter: 1. H. H. 94575592174780416:00,5; 2. H. H. 94575592174780416:00,5; 3. H. H. 94575592174780416:00,5
  - 57646075230342348800 Meter: 1. H. H. 189151184349560832:00,5; 2. H. H. 189151184349560832:00,5; 3. H. H. 189151184349560832:00,5
  - 115292150460684697600 Meter: 1. H. H. 378302368699121664:00,5; 2. H. H. 378302368699121664:00,5; 3. H. H. 378302368699121664:00,5
  - 230584300921369395200 Meter: 1. H. H. 756604737398243328:00,5; 2. H. H. 756604737398243328:00,5; 3. H. H. 756604737398243328:00,5
  - 461168601842738790400 Meter: 1. H. H. 1513209474796486656:00,5; 2. H. H. 1513209474796486656:00,5; 3. H. H. 1513209474796486656:00,5
  - 922337203685477580800 Meter: 1. H. H. 3026418949592973312:00,5; 2. H. H. 3026418949592973312:00,5; 3. H. H. 3026418949592973312:00,5
  - 1844674407370955161600 Meter: 1. H. H. 6052837899185946624:00,5; 2. H. H. 6052837899185946624:00,5; 3. H. H. 6052837899185946624:00,5
  - 3689348814741910323200 Meter: 1. H. H. 12105675798371893248:00,5; 2. H. H. 12105675798371893248:00,5; 3. H. H. 12105675798371893248:00,5
  - 7378697629483820646400 Meter: 1. H. H. 24211351596743786496:00,5; 2. H. H. 24211351596743786496:00,5; 3. H. H. 24211351596743786496:00,5
  - 14757395258967641292800 Meter: 1. H. H. 48422703193487572992:00,5; 2. H. H. 48422703193487572992:00,5; 3. H. H. 48422703193487572992:00,5
  - 29514790517935282585600 Meter: 1. H. H. 96845406386975145984:00,5; 2. H. H. 96845406386975145984:00,5; 3. H. H. 96845406386975145984:00,5
  - 59029581035870565171200 Meter: 1. H. H. 193690812773950291968:00,5; 2. H. H. 193690812773950291968:00,5; 3. H. H. 193690812773950291968:00,5
  - 118059162071741130342400 Meter: 1. H. H. 387381625547900583936:00,5; 2. H. H. 387381625547900583936:00,5; 3. H. H. 387381625547900583936:00,5
  - 236118324143482260684800 Meter: 1. H. H. 774763251095801167872:00,5; 2. H. H. 774763251095801167872:00,5; 3. H. H. 774763251095801167872:00,5
  - 472236648286964521369600 Meter: 1. H. H. 1549526502191602335744:00,5; 2. H. H. 1549526502191602335744:00,5; 3. H. H. 1549526502191602335744:00,5
  - 944473296573929042739200 Meter: 1. H. H. 3099053004383204671488:00,5; 2. H. H. 3099053004383204671488:00,5; 3. H. H. 3099053004383204671488:00,5
  - 1888946593147858085478400 Meter: 1. H. H. 6198106008766409342976:00,5; 2. H. H. 6198106008766409342976:00,5; 3. H. H. 6198106008766409342976:00,5
  - 3777893186295716170956800 Meter: 1. H. H. 12396212017532818685952:00,5; 2. H. H. 12396212017532818685952:00,5; 3. H. H. 12396212017532818685952:00,5
  - 7555786372591432341913600 Meter: 1. H. H. 24792424035065637371904:00,5; 2. H. H. 24792424035065637371904:00,5; 3. H. H. 24792424035065637371904:00,5
  - 15111572745182864683827200 Meter: 1. H. H. 49584848070131274743808:00,5; 2. H. H. 49584848070131274743808:00,5; 3. H. H. 49584848070131274743808:00,5
  - 30223145490365729367654400 Meter: 1. H. H. 99169696140262549487616:00,5; 2. H. H. 99169696140262549487616:00,5; 3. H. H. 99169696140262549487616:00,5
  - 60446290980731458735308800 Meter: 1. H. H. 198339392280525098975232:00,5; 2. H. H. 198339392280525098975232:00,5; 3. H. H. 198339392280525098975232:00,5
  - 120892581961462917470617600 Meter: 1. H. H. 396678784561050197950464:00,5; 2. H. H. 396678784561050197950464:00,5; 3. H. H. 396678784561050197950464:00,5
  - 24178516392292583494123200 Meter: 1. H. H. 793357569122100395900928:00,5; 2. H. H. 793357569122100395900928:00,5; 3. H. H. 793357569122100395900928:00,5
  - 48357032784585166988246400 Meter: 1. H. H. 1586715138244207911801856:00,5; 2. H. H. 1586715138244207911801856:00,5; 3. H. H. 1586715138244207911801856:00,5
  - 96714065569170333976492800 Meter: 1. H. H. 3173430276488415823603712:00,5; 2. H. H. 3173430276488415823603712:00,5; 3. H. H. 3173430276488415823603712:00,5
  - 193428131138340667952985600 Meter: 1. H. H. 6346860552976831647207424:00,5; 2. H. H. 6346860552976831647207424:00,5; 3. H. H. 6346860552976831647207424:00,5
  - 386856262276681335905971200 Meter: 1. H. H. 12693721105953663294414848:00,5; 2. H. H. 12693721105953663294414848:00,5; 3. H. H. 12693721105953663294414848:00,5
  - 773712524553362671811962400 Meter: 1. H. H. 25387442211907326588829696:00,5; 2. H. H. 25387442211907326588829696:00,5; 3. H. H. 25387442211907326588829696:00,5
  - 154742504910672534362392800 Meter: 1. H. H. 50774884423814653177659392:00,5; 2. H. H. 50774884423814653177659392:00,5; 3. H. H. 50774884423814653177659392:00,5
  - 309485009821345068724785600 Meter: 1. H. H. 101549768847629306355318784:00,5; 2. H. H. 101549768847629306355318784:00,5; 3. H. H. 101549768847629306355318784:00,5
  - 618970019642690137448771200 Meter: 1. H. H. 203099537695258612710637568:00,5; 2. H. H. 203099537695258612710637568:00,5; 3. H. H. 203099537695258612710637568:00,5
  - 123794003928538027489754400 Meter: 1. H. H. 406199075390517225421275136:00,5; 2. H. H. 406199075390517225421275136:00,5; 3. H. H. 406199075390517225421275136:00,5
  - 247588007857076054979508800 Meter: 1. H. H. 812398150781034450842550272:00,5; 2. H. H. 812398150781034450842550272:00,5; 3. H. H. 812398150781034450842550272:00,5
  - 495176015714152109959017600 Meter: 1. H. H. 1624796301562068901685100544:00,5; 2. H. H. 1624796301562068901685100544:00,5; 3. H. H. 1624796301562068901685100544:00,5
  - 990352031428304219918035200 Meter: 1. H. H. 3249592603124137803370201088:00,5; 2. H. H. 3249592603124137803370201088:00,5; 3. H. H. 3249592603124137803370201088:00,5
  - 1980704062856608439376070400 Meter: 1. H. H. 6499185206248275606740402176:00,5; 2. H. H. 6499185206248275606740402176:00,5; 3. H. H. 6499185206248275606740402176:00,5
  - 3961408125713216878752140800 Meter: 1. H. H. 12998370412496551213480804352:00,5; 2. H. H. 12998370412496551213480804352:00,5; 3. H. H. 12998370412496551213480804352:00,5
  - 7922816251426433757504281600 Meter: 1. H. H. 25996740824993102426961608704:00,5; 2. H. H. 25996740824993102426961608704:00,5; 3. H. H. 25996740824993102426961608704:00,5
  - 15845632502852867515008563200 Meter: 1. H. H. 51993481649986204853923217408:00,5; 2. H. H. 51993481649986204853923217408:00,5; 3. H. H. 51993481649986204853923217408:00,5
  - 31691265005705735030017126400 Meter: 1. H. H. 103986963299972409707846434816:00,5; 2. H. H. 103986963299972409707846434816:00,5; 3. H. H. 103986963299972409707846434816:00,5
  - 63382530011411470060034252800 Meter: 1. H. H. 207973926599944819415692869632:00,5; 2. H. H. 207973926599944819415692869632:00,5; 3. H. H. 207973926599944819415692869632:00,5
  - 1267650600228229401200685153600 Meter: 1. H. H. 415947853199889638831385739264:00,5; 2. H. H. 415947853199889638831385739264:00,5; 3. H. H. 415947853199889638831385739264:00,5
  - 2535301200456458802401371307200 Meter: 1. H. H. 831895706399779277662771478528:00,5; 2. H. H. 831895706399779277662771478528:00,5; 3. H. H. 831895706399779277662771478528:00,5
  - 5070602400912917604802742614400 Meter: 1. H. H. 1663791412799558555325542957056:00,5; 2. H. H. 1663791412799558555325542957056:00,5; 3. H. H. 1663791412799558555325542957056:00,5
  - 10141204801825835209605485228800 Meter: 1. H. H. 33275828255

# Industrie- und Börse

## Große Bankenfusion in Wien

Wien, 6. Okt. Der Arbeitseitzug sollte die Fusion dreier Wiener Großbanken, und zwar der Boden-Creditanstalt, der Creditanstalt und des Wiener Bankvereins vorbereiten, und zwar soll sie bereits am Montag öffentlich bekanntgegeben werden. Das Blatt schreibt dazu: Die Aktion geschieht offenbar, um die Boden-Creditanstalt vor den Fährlichkeiten zu bewahren, die aus dem angespannten Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden Geldern drohen. Die Situation ist offenbar so geworden, daß sie kein längeres Zuwarten vermag.

Wie von anderer Seite verlautet, haben heute den ganzen Tag über Verhandlungen zwischen den drei genannten Bankinstituten stattgefunden.

## Die Gründe der Fusion

Wien, 7. Okt. (WTR.) Montagblätter melden über Übernahme der Boden-Creditanstalt durch die Kreditanstalt, daß für Boden-Creditanstalt eine Kreditlinie gegeben werden soll. Der Nominalwert der Boden-Creditanstalt beträgt 50 Schilling, der der Kreditanstalt 40 Schilling. Einem Nominalwert von 200 Schilling Boden-Creditanstalt würde also ein Nominalwert von 40 Schilling Kreditlinie entsprechen, d. h. nach dem Nominalwert berechnet, sollen, wie die Blätter für Boden-Creditaktionäre nur ein Fünftel des Nominalwertes, den sie bisher besitzen haben, erhalten. Mit Nachdruck wird festgestellt, daß die Schalter der Boden-Creditanstalt normal für den Publikumsverkehr geöffnet bleiben, daß jeder Besitzer eines Einlagebuches oder von Kassenscheinen der Boden-Creditanstalt, mögen sie auf Schilling oder Auslandswährungen lauten, sein Geld auf Verlangen zurückbekommt, und daß selbstverständlich die Effektendepots auf Verlangen ausgelegt werden.

Nach einem gestern abgeschlossenen Vorvertrag finden die Auszahlungen, wie der „Morgen“ meldet, bereits unter der Leitung der Kreditanstalt statt. Wie das christlichsozialistische „Montagblatt“ meldet, steht fest, daß die Boden-Creditanstalt nach einem Gutachten der Österreichischen Nationalbank insolvent ist. An der Börse soll der Handel in Boden-Creditaktien heute still stehen, nachdem die Kreditanstalt das Unternehmen ganz in der Kreditanstalt aufgehen wird. Allgemein wird das energische Eingreifen des Bundeskanzlers Schober in dieser Angelegenheit anerkannt. Die Regierung Schober habe sich, so heißt es, hierdurch als eine Regierung der Tat erwiesen, und die bestehende Vereinigung der Kreditanstalt und der Boden-Creditanstalt sei der ausschließliche Werk und der erste starke Ausdruck der Initiative des Bundeskanzlers Schober.

## Auscheidung der Preag

Die Aufsichtsratsung der Preussischen Elektrizitäts-A.G. in Berlin genehmigte die mit der Stadt Frankfurt abzuschließenden Verträge, die eine Neuorganisation der Stromversorgung und eine rationellere Gestaltung der Energiewirtschaft im rheinisch-mainischen Wirtschaftsgebiet bezwecken. Der laufende Stromlieferungsvertrag der Gesellschaft mit Frankfurt ist wesentlich erweitert worden. Im Zusammenhang hiermit wird Frankfurt eine Aktienbeteiligung an der Preussischen Elektrizitäts-A.G. in Höhe von 15 Mill. RM. erhalten. Der Anteil Frankfurts an dem Kapital der Braunkohlenschwefel-Kraftwerk Hessen-Frankfurt A.G. (Heffrag) wird in den Besitz der Preussischen Elektrizitäts-A.G. übergeben. Weiter wird die Preussische Elektrizitäts-A.G. aus dem Besitz der Frankfurter Gas-Gesellschaft die Kuxe der Gesellschaft Friedrich in Hungen übernehmen, sowie das Kapital zum Ausbau der Untermainsauelektrozentrale übernehmen. Die Vereinbarungen treffen ferner Vorsorge für eine spätere Lieferung von Saarstrom nach Frankfurt, um dadurch die wirtschaftliche Rückgliederung des Saargebietes zu erleichtern. Hierüber ist eine Verständigung mit dem RWE. herbeigeführt worden, das durch den Transport des Saarstroms in seinem Leitungsnetz an dieser Aufgabe mitwirken wird.

Reichsbankdiskont 7 1/2 Prozent.

## Berliner Börse von heute

(Eigene Meldung.)

	7. 10.	5. 10.	7. 10.	5. 10.
Hamb. Paket.	116,90	113,25	116,90	113,25
Nordf. Lloyd	122,00	119,00	122,00	119,00
Adca	122,50	122,50	122,50	122,50
Berl. Handelsges.	222,00	222,00	222,00	222,00
Comm. u. Privat.	172,50	172,50	172,50	172,50
Darmstadt u. Nat.	285,00	285,00	285,00	285,00
Deutsche Bank	151,70	150,00	151,70	150,00
Disconto	126,37	126,37	126,37	126,37
Deutscher Bank	126,00	126,00	126,00	126,00
Reichsbank	284,10	282,00	284,10	282,00
Aktienkurse	—	—	—	—
AEG.	181,00	181,00	181,00	181,00
Jul. Berger	142,70	138,00	142,70	138,00
Bergmann Elek.	214,00	214,00	214,00	214,00
Cont. Cashobach	182,00	180,00	182,00	180,00
Cont. Cashobach	182,00	180,00	182,00	180,00
Dessau	176,70	176,70	176,70	176,70
Osch. Erdöl	108,00	109,00	108,00	109,00
Dsch. Linowen	280,00	280,00	280,00	280,00
Bergbau-Dr.	122,00	122,00	122,00	122,00
Ferndienstleistungen	202,00	198,25	202,00	198,25
Feldmühle Pap.	172,00	170,00	172,00	170,00
Gelsenkirchen	134,00	133,50	134,00	133,50
Gas. u. elektr.	122,50	122,50	122,50	122,50
Hacketal	88,00	88,00	88,00	88,00
Harpenor Bergbau	138,00	138,00	138,00	138,00

## Die Stickstoffgewinnung der „Thüringer Gas“

Die Vorzüge des neuen Stickstoffverfahrens hat kürzlich Direktor Carl Westphal (Vorstandsmitglied der Thüringer Gasgesellschaft) in einer Aufsichtsratsung der wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke in einem längeren Vortrage entwickelt. Den der Presse zur Verfügung gestellten interessanten Ausführungen entnehmen wir die nachstehende Leitzusammenfassung.

Gegenüber dem bisherigen Verfahren ist ein Vorzug des Systems Dr. Tern darin zu erblicken, daß es nur die Abfallprodukte des Gaswerkes verwendet und die von dem Bezug von Schwefelsäure unabhängige macht. Das Verfahren ist denkbar einfach und gestattet einen sehr sauberen Betrieb. Das Ammoniakgas wird durch Abstreifen des Ammoniakgases mit Dampf in den bekannten Kolonnenapparaten gewonnen. Da die meisten Gaswerke diese Apparate besitzen, brauchen hierfür keine Neuanschaffungen gemacht zu werden. Der Stromverbrauch ist so gering, daß nach dem neuen Verfahren durch die Erparnis der Schwefelsäure ein erheblicher Gewinn gegenüber dem alten Verfahren besteht, der es ermöglicht, die Anschaffung der sehr einfachen Apparatur in kurzer Zeit abzuschreiben.

Zunächst werden nach diesem neuen Verfahren nur größere Anlagen von 10 Millionen Kubikmeter Jahreszeugung aufwärts von der Thüringer Gasgesellschaft, Leipzig, entworfen und gebaut. Die erprobten Anlagen der Verkokung des Ammoniakgases und des Verkaufes von 12 Millionen Kubikmeter zu verarbeiten. Das Verfahren, Elektro-Stickstoff (schwefelsäure Ammoniak) allein aus dem Gas zu gewinnen, ist imstande, das anfallende Gaswasser für ein Gaswerk von 12 Millionen Kubikmeter zu verarbeiten. Das Verfahren, Elektro-Stickstoff (schwefelsäure Ammoniak) allein aus dem Gas zu gewinnen, ist imstande, das anfallende Gaswasser für ein Gaswerk von 12 Millionen Kubikmeter zu verarbeiten. Das Verfahren, Elektro-Stickstoff (schwefelsäure Ammoniak) allein aus dem Gas zu gewinnen, ist imstande, das anfallende Gaswasser für ein Gaswerk von 12 Millionen Kubikmeter zu verarbeiten.

Die mit dem durch das Elektrostickstoffverfahren System Dr. Tern hergestellten Stickstoffdüngesalz, das unter dem Namen „Elektrostickstoff“ in den Handel gelangt, gemachten praktischen Düngungsversuche haben den Beweis erbracht, daß das „Elektrostickstoff“ ein vorzügliches künstliches Stickstoffdüngesalz ist.

Die mit dem durch das Elektrostickstoffverfahren System Dr. Tern hergestellten Stickstoffdüngesalz, das unter dem Namen „Elektrostickstoff“ in den Handel gelangt, gemachten praktischen Düngungsversuche haben den Beweis erbracht, daß das „Elektrostickstoff“ ein vorzügliches künstliches Stickstoffdüngesalz ist. Die mit dem durch das Elektrostickstoffverfahren System Dr. Tern hergestellten Stickstoffdüngesalz, das unter dem Namen „Elektrostickstoff“ in den Handel gelangt, gemachten praktischen Düngungsversuche haben den Beweis erbracht, daß das „Elektrostickstoff“ ein vorzügliches künstliches Stickstoffdüngesalz ist.

## Bruckdorf arbeitet noch immer mit Verlust.

Der Grabenvorstand der Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben teilt den Gewerkschaften der Lage des Unternehmens in einem Rundschreiben mit. Trotz des großen Absatzes haben wir bisher mit Verlust gearbeitet. Die Verluste liegen hauptsächlich in den ungenutzten Abraumbergwerken und weiterhin in den bisherigen Schwierigkeiten des Schwefelsäurebetriebes und der Weiterverarbeitung des Teers. Auch die außerordentliche Käseperiode hat erheblich mit großen Kosten verbunden. Die Erträge des gesamten Betriebes gebracht. Dazu kommt die hohe Zinsenlast, die durch Einziehung der im vergangenen Jahre vermindert wird. Nach Beendigung der Umstellung und der Neubauten einschließlich des Tagbaus, Einführung der Großraumförderung, Verbesserung der Nadelanlagen erhoffen wir zuversichtlich befriedigende Ergebnisse.

## Während der ganzen Vegetationsperiode...

Während der ganzen Vegetationsperiode hielten die mit Elektrostickstoff gedüngten Parzellen völlig gleichen Schritt mit den mit schw. Ammoniak gedüngten Parzellen, standen aber weitaus besser wie die mit den salpeterminerale N-Düngemitteln, wie Natriumsalper, Kalksalper, Kalkammonsalper.

Gegenüber Kalkstickstoff zeigte Elektrostickstoff eine ganz erhebliche bessere Wirkung. Es wird in dem Gutachten besonders hervorgehoben, daß die mit Elektrostickstoff gedüngten Parzellen ein um 3 bis 4 Tage zeitigeres Schossen des Hafers gegenüber den mit schw. Ammoniak gedüngten Parzellen zeigten, daß also anscheinend Elektrostickstoff die Reife beschleunigt. Vollwertige Urteile über Elektrostickstoff lassen sich jedoch erst nach langjähriger Versuchsreihe möglichst vielseitiger Anwendung abgeben. Jedoch läßt sich auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen bereits sagen, daß das Elektrostickstoff absolut brauchbar und erfolgversprechend ist.

Das Elektrostickstoffverfahren System Dr. Tern ist für die gesamte Volkswirtschaft, wie auch speziell für die Landwirtschaft von einschneidender Bedeutung. Der Herstellungspreis des nach diesem Verfahren hergestellten Düngesalzes — des „Elektrostickstoffes“ — ist pro Tonne (1000 Kilo) um bis zu 100 M. niedriger als derjenige des nach dem bisher in der Industrie in Anwendung befindlichen Darstellungsverfahren für das gleichwertige Düngesalz, das Ammoniak. Bei Anwendung des neuen Verfahrens werden ferner die Gaswerke, die Kokerien und die synthetischen Ammoniakanlagen von dem Bezug von Schwefelsäure befreit. Sie werden also von den zweiwöchentlichen Schwefelsäurelieferungen des Elektrostickstoffverfahrens befreit. Die Gedanke zugrunde, das in der Kohle vorhandene Ammoniak als Stickstoffquelle zu verwenden, ist ein großer Fortschritt. Dieses erfolgt dadurch, daß die gasförmigen Erzeugnisse des Gaswerkes im trockenen Zustande mit den Verbrennungsprodukten aus dem Resultat der Gasreinigung, in Gasform unter dem Einflusse und der Mitwirkung hochspannter Strom behandelt werden.

Diese Vorgänge bei Durchführung des Verfahrens begründen dessen „Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft“. Durch die Ausschaltung der Schwefelsäure liefern der Wirtschaft Millionen Mark erspart, oder schärfer gesagt, an Devisen, also an Gold, weil die Schwefelsäure aus Privatbergwerken und aus Deutschland aus Spanien und Marokko einführen muß.

Fast ebenso wichtig ist der Umstand, daß das neue Verfahren die von wertvollen Gasen der Gasreinigung, für deren Verwertung bislang große Gellsummen geopfert werden mußten, nicht nur verwertet, sondern in hochwertiger Stickstoffdüngung als Privatbergwerken und aus Deutschland aus Spanien und Marokko einführen muß.

Das neue Verfahren ist also nicht nur berufen, die Einfuhrfrüher herunterzudrücken und damit die deutsche Handelsbilanz aktiver zu gestalten, sondern die Identität als ein Exportsystem in Wirtschaftsgütern und somit eine Vermehrung des deutschen Volkvermögens.

## Börsen, Devisen, Märkte

### Berliner Börse vom 7. Oktober.

Tendenz: Freundlicher.

Die neue Woche eröffnete in entschieden freundlicher Stimmung. Einzelne reger der sehr frohen Schluß der Vorgänger Sonntagsbörsen und ein auch an den übrigen Auslandsbörsen zu beobachtende wesentliche Beruhigung an, andererseits stimulierten die Nachrichten, die vom Interesse des Präsidenten der National City Bank mit verschiedenen Berliner Bankdirektoren wissen wollten. Seitens der Dampfbank wurden übrigens die Gerüchte von Einstellung dieses Institutes in dem amerikanischen Bankenkonzern bereits demontiert. Da der Verkaufsantrag des Auslandes und der Provinz auch heute weiter nachließ, brauchte das Unterstützungs-

konstium nicht stärker in Aktion zu treten, sondern die Deckungsnotwendigkeit, die Spekulation auf fast allen Märkten bekundete, genügte, um mehrprozentige Erklärungen eintreten zu lassen. Seitens des Publikums scheint sich die Kaufneigung etwas vergrößert zu haben. Gegen die Sonntagsbörsennotierungen betragen daher die Kursberichtigungen, besonders am Kall-, Elektro- und Montanmarkt, bis zu 4 Prozent zirkul. Gestiegen gewonnen 5 Prozent, Schubert & Palzer und Bemberg je 6 Prozent, Julius Berger 6 1/2 Prozent und Polyphon sogar 8 1/2 Prozent. Auch nach dem ersten Kurstag blieb die Stimmung freundlich. Die Notierungen konnten zumest um weitere 1—1 1/2 Prozent anziehen. An einigen Märkten war hierbei die Umsatztätigkeit etwas lebhafter. Durch besondere Festigkeit fielen Oberkoks, Julius Berger und Svenska auf. Anleihen waren im allgemeinen begehrt, Ausländer zeigten überwiegend Befestigung, Pfandbriefe neigten bei hohem Geschäft zur Schwäche. Devisenmarkt ruhig, bei leicht anziehenden Kursen. Pfund fest. Der Goldmarkt erfuhr eine weitere Erleichterung, Tageskurs 8—10 1/2, Monatskurs 9 1/2—10 1/2, Warenwert zirkul 7 1/2 Prozent. Auch nach 13 Uhr erhielt sich die freundliche Stimmung, die Deckungen nahmen ihren Fortgang, doch hielt sich das Geschäft im allgemeinen in ruhigen Grenzen.

### Anteilliche Devisenkurse.

Ortsbezeichnung	7. 10.	5. 10.	7. 10.	5. 10.
Buenos Aires	1.797	1.797	1.797	1.797
Kassa 1 Jan.	1.800	1.800	1.800	1.800
Kassa 1. Juli	1.800	1.800	1.800	1.800
London 1. Juli	26.30	26.37	26.30	26.37
London 1. Okt.	26.30	26.37	26.30	26.37
Paris 1. Juli	0.48	0.48	0.48	0.48
Paris 1. Okt.	0.48	0.48	0.48	0.48
Basel 1. Juli	1.10	1.10	1.10	1.10
Basel 1. Okt.	1.10	1.10	1.10	1.10
Brüssel 1. Juli	1.10	1.10	1.10	1.10
Brüssel 1. Okt.	1.10	1.10	1.10	1.10
Frankfurt 1. Juli	1.10	1.10	1.10	1.10
Frankfurt 1. Okt.	1.10	1.10	1.10	1.10
Hamburg 1. Juli	1.10	1.10	1.10	1.10
Hamburg 1. Okt.	1.10	1.10	1.10	1.10
Wien 1. Juli	1.10	1.10	1.10	1.10
Wien 1. Okt.	1.10	1.10	1.10	1.10

### Berliner Produktenbörsen.

Waren	7. 10.	5. 10.	7. 10.	5. 10.
Wasserm., m. r.	232-237	232-237	232-237	232-237
Wasserm., n. r.	189-191	189-191	189-191	189-191
Wasserm., m. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., n. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., m. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., n. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., m. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., n. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., m. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., n. r.	170-180	170-180	170-180	170-180

### Leipziger Produktenbörsen.

Waren	7. 10.	5. 10.	7. 10.	5. 10.
Wasserm., m. r.	232-237	232-237	232-237	232-237
Wasserm., n. r.	189-191	189-191	189-191	189-191
Wasserm., m. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., n. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., m. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., n. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., m. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., n. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., m. r.	170-180	170-180	170-180	170-180
Wasserm., n. r.	170-180	170-180	170-180	170-180

### Leipziger Schachteleinmarkt vom 7. Oktober.

Auftrieb: 1044 Rinder (davon 232 Ochsen, 838 Bullen, 334 Kühe, 145 Färsen), 328 Kälber, 1236 Schafe, 2869 Schweine; zusammen 4977 Tiere. Außerdem von Fleischern selbst zugeführt: 9 Rinder, 8 Kälber, 13 Schafe, 827 Schweine.

Waren	7. 10.	5. 10.	7. 10.	5. 10.
Ochsen 1	58-60	58-60	58-60	58-60
Ochsen 2	58-60	58-60	58-60	58-60
Ochsen 3	58-60	58-60	58-60	58-60
Ochsen 4	58-60	58-60	58-60	58-60
Ochsen 5	58-60	58-60	58-60	58-60
Ochsen 6	58-60	58-60	58-60	58-60
Ochsen 7	58-60	58-60	58-60	58-60
Ochsen 8	58-60	58-60	58-60	58-60
Ochsen 9	58-60	58-60	58-60	58-60
Ochsen 10	58-60	58-60	58-60	58-60

### Gesellschaft: Rinder, Kälber und Schafe...

(davon 80 Ochsen, 89 Bullen, 134 Kühe, 60 Färsen), 405 Schafe, 82 Schweine.

### Leipziger Börse von heute

(Überblick der Commerc- und Privatbank, Filiale Merseburg.)

Waren	7. 10.	5. 10.	7. 10.	5. 10.
Altena Leander	115,50	115,50	115,50	115,50
Buch Waggon	215,00	215,00	215,00	215,00
Chem. Leipzig	115,50	115,50	115,50	115,50
Chem. Spinnerei	115,50	115,50	115,50	115,50
Chem. Nörten	115,50	115,50	115,50	115,50
Chem. Nörten	115,50	115,50	115,50	115,50
Chem. Nörten	115,50	115,50	115,50	115,50
Chem. Nörten	115,50	115,50	115,50	115,50
Chem. Nörten	115,50	115,50	115,50	115,50
Chem. Nörten	115,50	115,50	115,50	115,50

## Kurszettel

Waren	7. 10.	5. 10.	7. 10.	5. 10.
Dörrip-Werke	115,50	115,50	115,50	115,50
Dynam. Nobel	115,50	115,50	115,50	115,50
Elektra Leipzig	115,50	115,50	115,50	115,50
Elektra Dresden	115,50	115,50	115,50	115,50
Elektr. Leipzig	115,50	115,50	115,50	115,50
Essen, Maschinen	115,50	115,50	115,50	115,50
Essen, Maschinen	115,50	115,50	115,50	115,50
Essen, Maschinen	115,50	115,50	115,50	115,50
Essen, Maschinen	115,50	115,50	115,50	115,50
Essen, Maschinen	115,50	115,50	115,50	115,50



Erscheint Sonnabends.  
Druck und Verlag  
Buchdr. u. Zeitungsverlag  
Lh. Höfner, Merseburg.

# Amtsblatt

Bezugspreis  
monatlich 0,50 M.  
Einzelverkaufspreis 20 Pf.  
Anz.-Preis mm 28 Pf.

für den

## Landkreis Merseburg

Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten.

Stück 38

Merseburg, 7. Oktober

1929

### Die Neuwahl des Kreistages am 17. Nov. 1929.

Der verantwortliche Herausgeber der „Merseburger Haus- und Grundbesitzer-Zeitung“, Herr Stadtverordneter Bädermeister Alwin Freiburger, veröffentlicht in der Nr. 10 der Zeitung einen Aufsatz mit der Überschrift: „Zum 17. November“.

In diesem Aufsatz sind Angaben über den Landkreis Merseburg enthalten, die geeignet sind, nicht nur die Verwaltung des Landkreises Merseburg, sondern auch den Kreistag in dem öffentlichen Ansehen herabzusetzen und die Bevölkerung zu beunruhigen. Als Vorsitzender des Kreis Ausschusses und der allein persönlich Verantwortliche für die Kreisverwaltung sehe ich mich daher verpflichtet, die nachstehende Darstellung im „Amtsblatt des Landkreises Merseburg“ zu veröffentlichen:

In diesem Aufsatz heißt es auf Seite 74 Spalte 2:

„Im Kreistage sind in den letzten Jahren Beschlüsse gefaßt worden, welche eine öffentliche Kritik herausfordern müssen und welchen leider die Kreiseingeweihten viel zuwenig Beachtung schenken. Es fehlt in dieser Hinsicht an einer richtigen Organisation im Kreise.“

Die 28 Kreistagsabgeordneten verteilen sich auf nachstehende Gruppen:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Deutsche Demokratische Partei . . . . .                                   | = 3 Abgeordnete. |
| b) Kommunistische Partei . . . . .   | = 8 „            |
| c) Nationale Einheitsliste (Deutschnationale und Deutsche Volkspartei) = 8 „ |                  |
| d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands . . . . .                         | = 6 „            |
| e) Wirtschaftliche Vereinigung . . . . .                                     | = 3 „            |

Wenn nun der Herr Stadtverordnete Bädermeister Freiburger diese Organisationen nicht für ausreichend hält, um die Belange der Einwohner des Landkreises Merseburg im Kreistage ordnungsmäßig wahrzunehmen, so scheint der Herr Stadtverordnete Freiburger sich für eine Persönlichkeit zu halten, die Fähigkeit besitzt, als Stadtverordneter der Stadt Merseburg die Aufgaben des Kreistages des Landkreises Merseburg besser beurteilen zu können, als die von der Bevölkerung des Landkreises Merseburg gewählten Kreistagsabgeordneten.

Soweit ich während meiner achthjährigen Tätigkeit Gelegenheit hatte, die Bevölkerung des Landkreises kennenzulernen, glaube ich annehmen zu müssen, daß die Einwohnerschaft des Landkreises Merseburg sich selbst für berufener hält, die richtigen Organisationen für die Wahl der Kreistagsabgeordneten zu bilden, als wie den Herrn Stadtverordneten Bädermeister Alwin Freiburger aus der Stadt Merseburg.

Die von dem Herrn Stadtverordneten Bädermeister Freiburger in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Merseburg gebildete Organisation zur Wahrnehmung der Belange der Einwohner der Stadt Merseburg besteht nur aus dem Herrn Stadtverordneten Freiburger. Wenn der Herr Stadtverordnete Freiburger glaubt, als der Führer der „Einmannstadtverordnetenfraktion“ der Bevölkerung des Landkreises Merseburg Vorschläge oder Weisungen geben zu können über die zweckmäßigste Organisation zur Wahrnehmung der Belange der Bevölkerung im Kreistage, so denkt hier offenbar der Herr Stadtverordnete Freiburger an den Ausspruch Schillers in „Wilhelm Tell“:

„Der Starke ist am mächtigsten allein.“

Wenn dieser Ausspruch Schillers auch Anlaß zu sehr interessanten Erörterungen geben kann, so erscheint mir doch die Annahme nicht richtig zu sein, daß der Führer einer Einmannstadtverordnetenfraktion als besonders geeignet angesehen werden kann, der Bevölkerung des Landkreises Merseburg Vorschläge zu machen über die richtige Organisation zur Wahl der Kreistagsabgeordneten.

Wenn der Herr Stadtverordnete Bädermeister Freiburger sich berechtigt fühlt, der Kreisbevölkerung Vorschläge zu machen über die Bildung von richtigen Organisationen zur Wahrnehmung der Belange der Kreisbevölkerung, so wird er mit diesem Vorschläge vermutlich so lange keine Zustimmung im Landkreise Merseburg erwarten dürfen, als es ihm nicht gelungen ist, seine Organisations Talente in der Kommunalpolitik so wirksam zu machen, daß er wirklich als Organisationsführer ernst genommen werden muß.

In dem Aufsatz heißt es in der 2. Spalte dann weiter:

„So ist leider möglich gewesen . . . , daß die Hauszinssteuer . . . dazu verwendet worden, um Pläne zu verfolgen, welche im Sinne einer bestimmten Kreispolitik gelegen haben . . .“

Der Herr Stadtverordnete Bädermeister Freiburger scheint das Gesetz, nach dem die Verwaltung des Kreises auszuführen ist: „Die Kreisordnung für die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlessen und Sachsen vom 19. März 1881“

nicht zu kennen, denn sonst müßte er wissen, daß nach § 115 der Kreisordnung der Kreistag berufen ist, den Kreis Kommunalverband zu vertreten. Wenn nun der Kreistag keine Kreispolitik, also keine Politik zur Wahrnehmung der Belange der Einwohner des Landkreises Merseburg führte, so würden die Kreistagsabgeordneten wegen ungesetzlicher Handlung sich strafbar machen.

Aus der Bemerkung des Herrn Stadtverordneten Bädermeister Freiburger über die Eingemeindungsbestrebungen der Stadt Merseburg muß gefolgert werden, daß der Herr Stadtverordnete Bädermeister Freiburger erwartet, daß der Kreistag des Landkreises Merseburg keine Entscheidungen zur Wahrnehmung der Belange der Bevölkerung des Landkreises Merseburg, sondern eine Politik zugunsten der Stadt Merseburg zu vertreten hätte.

Ich glaube aber annehmen zu können, daß der Kreistag des Landkreises Merseburg nicht geneigt ist, von dem Herrn Stadtverordneten Bäckermeister Freiburger Belehrungen anzunehmen über pflichtmäßige Wahrnehmung der Belange der Bevölkerung des Landkreises.

An einer anderen Stelle des Aufsatzes heißt es:

„Man schafft Verwaltungen über Verwaltungen, die sich gegenseitig reiben. Was ist für unnötige Verwaltungsarbeit geschaffen worden in der gegenseitigen Befehdung der Stadt mit dem Kreis Merseburg.“

Auf einstimmigen Beschluß des Kreistages erfolgte die Aufklärung der Einwohner des Landkreises Merseburg über die Folgen der Eingemeindungsbestrebungen der Stadt Merseburg.

Die im „Amisblatt für den Landkreis Merseburg“ veröffentlichten Aufsätze haben nun zu dem Ergebnis geführt, daß heute die gesamte Bevölkerung des Landkreises Merseburg über die Ziele der Eingemeindungsbestrebungen der Stadt Merseburg vollkommen unterrichtet ist.

Wenn der Herr Stadtverordnete Bäckermeister Freiburger nun glaubt, daß diese Aufklärung der Bevölkerung des Landkreises Merseburg über die Eingemeindungsbestrebungen der Stadt Merseburg unnötig gewesen ist, so würde ich dem Herrn Stadtverordneten Bäckermeister Freiburger empfehlen, bei seinen jeglichen Wahlversammlungen im Landkreise Merseburg seine Eingemeindungsvorschläge der Land-Kreisbevölkerung vorzutragen; dann würde Herr Stadtverordneter Bäckermeister Freiburger sich überzeugen können, wie die Bevölkerung des Landkreises Merseburg über seine Eingemeindungsvorschläge denkt.

Der Herr Stadtverordnete Freiburger darf aber auch nicht für sich in Anspruch nehmen, daß er als Sachverständiger geschätzt werden kann über Art, Umfang und Güte der Verwaltungseinrichtungen. In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Interessenverbandes der Bäckermeister von Stadt und Kreis Merseburg hat Herr Stadtverordneter Bäckermeister Freiburger in den Jahren 1923 und 1924 eine großzügige Organisation geschaffen durch die Bildung einer sog. Bäckereigenossenschaft zur Förderung der Interessen der Bäckermeister. Dieser Interessenverband hatte zunächst große Geschäftsräume im Haus Domstraße 4 gemietet. Später ging der Interessenverband der Bäckermeister sogar dazu über, die Gastwirtschaft „Dammischloß“ in der Dammstraße zu mieten und den Inhaber dieser Gastwirtschaft durch eine lebenslängliche Rente abzufinden.

Die hier von Herrn Stadtverordneten Bäckermeister Freiburger geschaffene großzügige Bäckermeisterorganisation hat sich aber sehr bald als lebensunfähig gezeigt. Der Betrieb wurde eingestellt und die Angestellten wieder entlassen.

Wenn der Herr Stadtverordnete Bäckermeister Freiburger in dem Aufsatz nun schreibt, daß „unnötige Verwaltungen geschaffen werden“, so hat er wohl auch daran gedacht, welche zwecklose Verwaltung der unter seiner Führung stehende Bäckermeister-Interessenverband im Jahre 1923/1924 geschaffen hat. Der Herr Stadtverordnete Bäckermeister Freiburger wird also zunächst, ehe er Vorwürfe gegen andere erhebt, an seine früheren zwecklosen Verwaltungseinrichtungen denken müssen.

Aber nicht nur als Vorsitzender des Bäckermeister-Interessenverbandes hat der Herr Stadtverordnete Freiburger seine Fähigkeiten als Verwaltungsorganisator wiederholt gezeigt, sondern auch als Kreisvereinsvorsitzender des Haus- und Grundbesitzervereins hat er eine Verwaltungsorganisation geschaffen, die nicht nur eine umfangreiche Tätigkeit ausübt, sondern auch den öffentlichen Verwaltungsbehörden ein Unmaß von Klagerien und Schreibeereien aufstapelt. So wurde z. B. im letzten Kalenderjahre von dem Haus- und Grundbesitzerverein, dessen Vorsitzender der Herr Bäckermeister Freiburger ist, das Kreiswohnungsamt mit 8 Eingaben und Beschwerden in Wohnungsangelegenheiten bedacht, die zum allergrößten Teil eine umfangreiche Schreibeerei veranlaßten, aber zu keinem Erfolge führten. Wie die verschiedenen Eingaben des unter Führung des Herrn Bäckermeister Freiburger stehenden Haus- und Grundbesitzervereins gewertet werden müssen, ist daraus zu ersehen, daß die Kommunalaufsichtsstelle in einer Verfügung vom 27. September 1929 dem Haus- und Grundbesitzerverein Merseburg schreibt:

„Ich stelle Ihnen daher ergebenst anheim, zunächst bestimmte Fälle festzustellen und sich dann mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen, ehe eine in allen Punkten widerlegte Beschwerde an die Aufsichtsbehörde eingereicht wird.“

Aus dieser Entscheidung ist besonders zu ersehen, wie der Herr Stadtverordnete Bäckermeister Freiburger als Vorsitzender des Haus- und Grundbesitzervereins sich bemüht, unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden.

Der Herr Stadtverordnete Bäckermeister Freiburger darf also nicht erwarten, daß er als Sachverständiger für Verwaltungsorganisation oder Verwaltungsarbeit angesehen werden kann.

In der 3. Spalte des Aufsatzes schreibt Herr Bäckermeister Freiburger:

„Das Aufkommen zum Wohnungsbau aus der Hauszinssteuer hat man auf 3 Jahre hinaus in der Siedlung Dürrenberg verpulvert, in dieser Siedlung, welche so unzumutbar und so teuer wie nur irgend möglich errichtet worden ist.“

Damit der Herr Stadtverordnete Bäckermeister Freiburger sich selbst überzeugen kann, daß alles über die Großsiedlung Dürrenberg in dem Aufsatz Gesagte vollkommen falsch ist, lade ich den Herrn Bäckermeister Freiburger zu einer Besichtigung dieser Siedlung ein. Bei dieser Besichtigung werde ich dem Herrn Stadtverordneten Bäckermeister Freiburger auf alle Fragen bezüglich der Baukosten, der Finanzierung, Miethöhe, Vertragsverhältnisse usw. eingehende Auskunft geben.

Den Herrn Stadtverordneten Bäckermeister Freiburger bitte ich nur um Mitteilung, an welchem Tage er bereit ist, dieser Einladung Folge zu geben. Sollte der Herr Stadtverordnete Bäckermeister Freiburger der Einladung Folge leisten, so wird er sich überzeugen können, daß alle Angaben seines Aufsatzes unrichtig sind.

Die Verdächtigungen des Herrn Stadtverordneten Bäckermeister Freiburger reichen nun nicht aus, die Verdienste des Kreistages des Landkreises Merseburg zu mindern.

Der Kreistag hat in den Jahren 1924—1929 vorbildliche Arbeit geleistet. Sämtliche Fraktionen des Kreistages haben sich bei den vielen und schwierigen Aufgaben bei ihren Entscheidungen immer von sachlichen Erwägungen leiten lassen. Die Entscheidungen über:

- a) Maßnahmen zur Förderung des Wohnungswesens,
- b) „ „ „ der Verkehrseinrichtungen,
- c) „ „ Beschaffung von Wasser, Gas und Kraft für die Bevölkerung des Landkreises,
- d) „ „ Erhöhung der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Bodenverbesserung,
- e) „ „ Förderung der Gesundheitspflege,
- f) „ „ in der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kleinrentner, Sozialrentner und der in Not geratenen Kreiseinwohner

sind immer unter Zurücksetzung eigensüchtiger Parteibestrebungen von allen Kreistagsfraktionen einstimmig beschlossen worden. Trotz aller Schwierigkeiten hat der am 4. Dezember 1924 gewählte Kreistag durch planmäßige, zielbewußte großzügige Arbeit die Grundlage zu der zukünftigen Entwicklung des Landkreises Merseburg hergestellt und dadurch die Pflege der Gesamt- und Einzelinteressen der Kreisbevölkerung gewährleistet.

Trotz aller politischen Gegensätze haben alle Fraktionen des Kreistages sich immer bemüht, sachliche Arbeit zum Wohle der Bevölkerung des Landkreises zu leisten. Als Leiter der Kreisverwaltung sage ich allen Mitgliedern des Kreistages für die Unterstützung der Kreisverwaltung herzlichen Dank. Ich bin überzeugt, daß die Bevölkerung des Landkreises Merseburg am 17. November dem Kreistag für die vorbildliche Arbeit die größte Anerkennung zum Ausdruck bringen wird.

Merseburg, den 4. Oktober 1929.

Guske,

Landrat und Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

## In eigener Sache.

Der Herr Stadtverordnete Bädermeister Freiburger in Merseburg, hat in Nr. 10 der „Merseburger Haus- und Grundbesitzer-Zeitung“ vom Oktober 1929 Angaben über meine Tätigkeit bei der Errichtung des neuen Kreishauses gemacht, die zu der Wahrheit in vollem Gegensatz stehen.

Meine früheren Erfahrungen mit dem Herrn Stadtverordneten Bädermeister Freiburger in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Interessenverbandes der Bädermeister bei dem Streik der Bädermeister im Frühjahr 1923 und bei dem darauffolgenden Prozeß gegen die beiden Führer des Streikes, die Herren Bädermeister Freiburger und Höher, machen es mir zur Pflicht, die persönlichen Verdächtigungen und Verleumdungen des Herrn Stadtverordneten Bädermeister Freiburger vorläufig nicht zu beachten.

Sollte der Herr Stadtverordnete, Bädermeister Freiburger aber diese persönlichen Verdächtigungen wiederholen oder in anderer Form fortsetzen, so würde ich mich veranlaßt sehen zu einer gerichtlichen Klarstellung. Bei den Verhandlungen vor dem Gericht würde ich dann auch Gelegenheit haben, Vergleiche anzustellen über die früheren und heutigen Kultur- und Lebensansprüche des Herrn Stadtverordneten Bädermeister Freiburger.

Als der verstorbene Reichsminister Dr. Stresemann vor einigen Jahren wegen seiner außenpolitischen Stellung von seinen persönlichen Gegnern mit wahrheitswidrigen Verdächtigungen und persönlichen Verleumdungen verfolgt wurde, da rief Dr. Stresemann zur Bildung einer großen Partei der anständigen Leute auf zur Verbesserung der Formen des politischen Meinungskampfes.

Beim Lesen der „Merseburger Haus- und Grundbesitzer-Zeitung“, deren verantwortlicher Schriftleiter der Herr Stadtverordnete und Bädermeister Freiburger ist, wird man leider feststellen müssen, daß die Mahnung des verstorbenen Reichsministers Dr. Stresemann bei seinem ehemaligen Parteifreund, dem Herrn Stadtverordneten Bädermeister Freiburger, leider kein Verständnis gefunden hat.

Guske,

Landrat und Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

## Kreistagswahl.

529)

Die Neuwahl des Kreistages findet am 17. November 1929 gemeinsam mit der Neuwahl des Provinziallandtages und der Gemeindevertretungen statt. Das Wahlverfahren bei der Kreistagswahl richtet sich nach den Vorschriften des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (GS. S. 123 ff.), ferner nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen in der Fassung vom 25. Juli 1929 (WBl. S. 667 ff.) und nach den Bestimmungen der Runderlasse des Herrn Ministers des Innern vom 25. Juli 1929 (WBl. S. 636 ff., 695 ff. und 711).

Die Zahl der für den Kreistag des Landkreises Merseburg zu wählenden Abgeordneten beträgt 28.

Zum Vorsitzenden des Wahlausschusses für die Wahlen zum Kreistag hat der Kreis Ausschuss in seiner Sitzung am 2. Sept. 1929 den unterzeichneten Landrat und zu seinem Stellvertreter den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, Herrn Bürgermeister Meyer in Lützen, bestellt.

Der Kreis bildet einen Wahlbezirk, der sich in Abstimmungsbezirke gliedert. Die Abstimmungsbezirke werden noch bekanntgegeben.

Die Wahlvorschläge müssen für den ganzen Kreis (Wahlbezirk) aufgestellt werden. Eine Verbindung von Kreiswahlvorschlägen ist unzulässig.

Wählbar als Kreistagsabgeordneter ist jeder zum Kreistage Wahlberechtigte, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt zum Kreistage sind alle am Wahltag über 20 Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die ihren Wohnsitz im Kreise haben.

Wahlberechtigt und wählbar ist nicht:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechtes sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus polizeilichen Gründen in Schutzhaft befinden. Wahlberechtigung und Wählbarkeit gehen verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

Auf Grund der §§ 96 und 107 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen fordere ich hierdurch zur Einreichung von

### Wahlvorschlägen

für die Kreistagswahl am 17. November 1929 auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Mittwoch, den 23. Oktober 1929 um Mitternacht bei dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses als dem Vorsitzenden des Wahlausschusses für die Kreistagswahl schriftlich einzureichen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt, und ihr Stand oder Beruf, sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 im Kreise Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ein und dieselbe Person soll nicht mehrere Wahlvorschläge unterschreiben. Die Unterzeichner sollen ihren Unterschriften, die Angaben ihres Standes oder Berufes und ihrer Wohnung beifügen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Unterschrift unter dem Wahlvorschlage nicht mehr zurückgenommen werden. In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes oder Stellvertreters, sobald die Erklärung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zugeht.

Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner oder Stellvertreter für mehrere Wahlvorschläge benannt werden. Jeder Wahlvorschlag hat den Namen der Partei oder Vereinigung, von der er aufgestellt ist, als Kennwort zu tragen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Eine telephonische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden;
- die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, ihren Wohnsitz im Landkreise Merseburg haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;
- die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Bürger- (Wähler-) Liste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

In den Wahlausschüß für die Kreistagswahl sind berufen:

**A. Zu Beisitzern:**

- Gutsbesitzer Paul Förster, Creppau.
- Malermeister August Friede, Passendorf.
- Gemeindevorsteher Reinhold Friß, Gobbula.
- Zweckverbandsvorsteher-Stellvertreter Karl Wödersheim, Neu-Rössen.

**B. Zu Stellvertretern:**

- Dipl.-Ing. Joseph Reible, Neu-Rössen.
- Zweckverbandsvorsteher Cornelius Corneli, Neu-Rössen.
- Lagerhalter Ernst Winkler, Lützen.
- Wasserwerkswärter Arthur Auguste, Lützen.

**C. Zum Schriftführer:**

Kreisausschuß-Bürodirektor Scharlach in Merseburg.  
Merseburg, den 1. Oktober 1929.

**Der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Merseburg.**

Guske,  
Landrat.

532]

**Provinziallandtagswahl.**

**am Sonntag, dem 17. November 1929.**

Auf Grund des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (G.S. 123) nebst Abänderung vom 29. Oktober 1928 (G.S. 197) sowie auf Grund der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen in der Fassung vom 25. Juli 1929 (Min.W.f.d.L. S. 667) und des Ministerialerlasses vom 25. Juli 1929, betr. Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Amts- (Kirchspielstandgemeinde-) vertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen (Min.W.f.d.L. S. 695) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

Der Provinzialauschüß hat in seiner Sitzung am 22. August d. J. beschlossen:

1. Die Zahl der Provinziallandtagsabgeordneten für die Provinz Sachsen bei einer Einwohnerzahl von 3 277 476 wird auf 113 festgelegt — vgl. § 3<sup>o</sup> des Wahlgesetzes und § 1a der Wahlordnung. —

2. Nachstehende Wahlbezirke (Stadt- und Landkreise), deren Einwohnerzahl nicht die für einen Abgeordneten erforderliche Provinzdurchschnittszahl 3 277 476/113 = 29 004 erreicht, werden zu einem Wahlbezirke vereinigt:

**I. im Regierungsbezirk Magdeburg:**

- die Stadtkreise Aschersleben (28 627) und Quedlinburg (27 014) mit dem Landkreis Quedlinburg,
- der Stadtkreis Burg (24 406) mit dem Landkreis Jerichow I;

**II. im Regierungsbezirk Merseburg:**

- der Stadtkreis Eisleben (23 694) mit dem Mansfelder Seekreis,
- der Stadtkreis Merseburg (25 630) mit dem Landkreis Merseburg,
- der Landkreis Naumburg (15 749) mit dem Stadtkreis Naumburg,
- der Stadtkreis Wittenberg (23 457) mit dem Landkreis Wittenberg;

**III. im Regierungsbezirk Erfurt:**

der Landkreis Ziegenrück (19 457) mit dem Landkreis Schleusingen.

3. Zu wahlleitenden Behörden für die vereinigten Wahlbezirke sind bestimmt:

zu I a: der Kreisausschüß des Landkreises Quedlinburg zu Quedlinburg,

zu I b: der Kreisausschüß des Landkreises Jerichow I zu Burg,

zu II a: der Kreisausschüß des Mansfelder Seekreises zu Eisleben,

zu II b: der Kreisausschüß des Landkreises Merseburg zu Merseburg,

zu II c: der Gemeindevorstand des Stadtkreises Naumburg zu Naumburg,

zu II d: der Kreisausschüß des Landkreises Wittenberg zu Wittenberg,

zu III: der Kreisausschüß des Landkreises Schleusingen

— vgl. § 1b der Wahlordnung —.

4. Für die Erstattung der Kosten der Provinziallandtagswahl gelten folgende Richtlinien:

**I. Begrenzung der Erstattungsfähigkeit:**

1. Es werden grundsätzlich nur sachliche Kosten erstattet, und zwar:

- Kosten für Beschaffung sämtlicher Wahlordrude sowie für Druck und Anschlag öffentlicher Bekanntmachungen,
- Porto-, Telegramm- und Fernsprechkosten,
- Kosten der Anmietung fremder Räumlichkeiten als Wahlraum, jedoch nur, soweit Gemeinderäumlichkeiten nicht in genügender Anzahl hierfür zur Verfügung stehen, außerdem die Kosten der Herrichtung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Wahlräume.

2. Persönliche Aufwendungen werden nur erstattet, soweit besondere Vergütungen für außerordentliche Hilfskräfte, Reisekosten und Tagelöhler für außerhalb ihres Wohnortes tätige Mitglieder der Wahlausschüsse entstanden sind; dagegen gehören laufende Aufwendungen für Gehälter und Bürobedürfnisse nicht zu den Wahlkosten.

**II. Berechnung des Erstattungsanteils:**

1. Von den Kosten, die lediglich durch die Provinziallandtagswahl entstehen, werden  $\frac{2}{3}$  von der Provinz ersetzt.

2. Die gemeinsamen Wahlkosten, die durch die Provinziallandtagswahl und die übrigen Wahlen entstehen, werden durch die jeweilige Zahl der verbundenen Wahlen geteilt. Von dem auf die Provinziallandtagswahl entfallenden Anteil erstattet die Provinz  $\frac{2}{3}$ .

— Vgl. § 19 des Wahlgesetzes. —

5. Zur Führung der laufenden Wahlgeschäfte als Provinzialwahlleiter wird

der Landeshauptmann Dr. Hübener zu Merseburg

und als dessen Stellvertreter

der Landesrat Ulrich zu Merseburg

bestellt.

— vgl. § 2<sup>o</sup> der Wahlordnung. —

6. Für die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter, soweit sie außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, werden die auf Antrag zu gewährenden Reisekosten und Tagelöhler nach den Sätzen der Mitglieder des Provinzialauschusses festgelegt.

— vgl. § 7<sup>o</sup> der Wahlordnung. —

Auf Grund meiner Ernennung zum Provinzialwahlleiter mache ich folgendes bekannt — vgl. § 2<sup>2</sup> der Wahlordnung: —

1. Die Wählerlisten sind gemäß Anordnung durch das Staatsministerium — vgl. Min. Erl. vom 25. Juli 1929 (Min. Bl. f. d. B. S. 636) und Abänderung (Min. Bl. f. d. B. S. 711) — vom 12. Oktober bis zum 25. Oktober 1929 einschließlich öffentlich auszugeben und dabei auf die Einspruchsfrist — bis zum Ablauf der Auslegungsfrist — hinzuweisen;
2. Die Bezirkswahlvorschläge sind spätestens am Mittwoch, dem 23. Oktober 1929 bis Mitternacht an den Unterzeichneten schriftlich einzureichen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. — vgl. § 12 des Wahlgesetzes sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe c und § 37 der Wahlordnung. —

Die Wahlordnung enthält folgende Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge:

#### Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 38. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 39. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten, die demselben Wahlbezirk (des Provinzialwahlverbandes, Landeskommunalverbandes) angehören können, unterzeichnet sein.

(2) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angaben ihres Standes oder Berufs und ihrer Wohnung beifügen.

(3) Die Unterschriften müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 37 Abs. 2) vollständig vorliegen; andernfalls ist der Wahlvorschlag unzulässig; eine Mängelbeseitigung (§ 44) findet insoweit nicht statt.

(4) Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Unterschrift unter dem Wahlvorschlag nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 40. (1) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist (§ 37 Abs. 2) eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist; die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzuenden.
2. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes (Gutsvorstandes), daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, ihren Wohnsitz im Gebiete der Provinz (des Bezirksverbandes, Landeskommunalverbandes) haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.
3. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes (Gutsvorstandes), daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen sind.

(2) Der Gemeindevorstand (Gutsvorstand) hat die Bescheinigung auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 41. Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

§ 42. (1) In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Provinzialwahlleiter (Bezirkswahlleiter) bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen andern ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes oder Stellvertreters, sobald die Erklärung dem Provinzialwahlleiter (Bezirkswahlleiter) zugeht.

§ 43. (1) Jeder Wahlvorschlag hat den Namen der Partei oder Vereinigung, von der er aufgestellt ist, als Kennwort zu tragen.

(2) Werden in einem Wahlbezirk von Angehörigen ein und derselben Partei oder Vereinigung oder in einem oder mehreren Wahlbezirken von verschiedenen Parteien oder Vereinigungen mehrere Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort aufgestellt, so beschließt, falls ein Mangel in dieser Beziehung nicht innerhalb der für die Mängelbeseitigung vorgeschriebenen Frist (§ 44) behoben wird, der Wahlschuss darüber, ob einer und welcher der verschiedenen Wahlvorschläge das Kennwort zu führen berechtigt ist. Die übrigen Wahlvorschläge dürfen nur zugelassen werden, wenn Mängel hinsichtlich des Kennworts innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist behoben sind.

#### Mängelbeseitigung.

§ 44. (1) Stellt der Provinzialwahlleiter (Bezirkswahlleiter) bei Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge Mängel fest, so hat er die Vertrauensmänner unverzüglich aufzufordern, die Mängel bis spätestens zum achtzehnten Tage vor dem Wahltag zu beseitigen.

(2) Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind (§ 47 Abs. 2).

(3) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlbezirks benannt sind, müssen dem Provinzialwahlleiter (Bezirkswahlleiter) innerhalb einer von ihm gestellten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

(4) Bewerber, gegen deren Wahlbarkeit der Provinzialwahlleiter (Bezirkswahlleiter) Bedenken erhebt, können bis zur Festlegung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden. Die Bestimmung der Ersatzleute muß durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlages erfolgen.

§ 45. (1) Der Provinzialwahlleiter (Bezirkswahlleiter) soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter Wahlvorschlägen mit verschiedenen Kennwörtern stehen.

(2) Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner oder Stellvertreter für Wahlvorschläge mit verschiedenen Kennwörtern benannt werden.

§ 46. Der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter kann gegen Verfügungen, die der Provinzialwahlleiter (Bezirkswahlleiter) auf Grund der §§ 44 und 45 erläßt, die Entscheidung des Wahlschusses anrufen.

#### Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 47. (1) Der Wahlschuss beschließt alsbald nach Ablauf der Frist für Beseitigung von Mängeln (§ 44 Abs. 1) über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung (§ 10) und setzt die Wahlvorschläge fest.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 48. (1) In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber getrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlbezirks benannt sind.

(2) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen, und zwar an der Stelle, an der ihr Name erstmalig steht.

§ 49. Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen.

#### Verbindung von Wahlvorschlägen.

§ 50. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nur unmittelbar auf Grund des § 12 Abs. 2 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage in der Fassung des Gesetzes vom 29. Oktober 1928 statt, und zwar nur für Wahlvorschläge mit dem gleichen Kennwort aus verschiedenen Wahlbezirken.

Merseburg, den 16. September 1929.

Der Provinzialwahlleiter.

Dr. Hübener, Landeshauptmann.

Veröffentlicht:

Merseburg, den 2. Oktober 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Guste.

#### 537] Verwaltung des Amtsbezirks Großgörschen.

Die Wgl. des Arbeiters Otto Hübler in Rasna zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Großgörschen ist durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg vom 24. September 1929 — O. P. 11.939 C. — bestätigt worden.

Merseburg, den 28. September 1929.

Der Landrat.

Guste.

#### 542] Volksbegehren mit Kennwort „Freiheitsgesetz“.

Der Herr Reichsinnenminister hat das Volksbegehren mit Kennwort „Freiheitsgesetz“ zugelassen. Die Eintragsfrist beginnt am 16. Oktober 1929. Die Gemeindebehörden werden darauf hingewiesen, daß sie die vom „Reichsausschuss für das deutsche Volksbegehren“ ihnen zugehenden Vorbrände zu den Eintragslisten auf keinen Fall zurückweisen dürfen. Sie sind unbedingt anzunehmen.

Merseburg, den 5. Oktober 1929.

Der Landrat.

Guste.

#### 541] Betrifft: Ausfertigung von Wander-gewerbebescheinigen für das Jahr 1930.

Personen, die den Gewerbebetrieb im Umherziehen für das Jahr 1930 fortzusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, werden aufgefordert, die Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbebescheinigungsmöglicht anfangs Oktober dieses Jahres bei den zuständigen Orts-polizeibehörden zu stellen, weil bei der großen Zahl der Anträge und wegen der erforderlich werdenden Ermittlungen die Ausfertigung längere Zeit in Anspruch nimmt und somit die Ausbändigung der Scheine zu Beginn des neuen Jahres nicht gewährleistet werden kann. Personen, welche bereits im Besitze eines Wandergewerbebescheinigungsmöglicht für das laufende Kalenderjahr 1929 sind, haben diesen bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Verwaltungsgebühr, welche je nach dem Umfange des Gewerbebetriebes und dem Werte der Handelsgegenstände 2 bis 10 RM. beträgt, ist sofort bei Stellung des Antrages zu entrichten.

Merseburg, den 6. September 1929.

Der Bezirksausschuss und der Regierungspräsident.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises weise ich an, sämtliche Kaufleute schleunigst zur Anmeldung des Gewerbes für das Jahr 1930 aufzufordern.

Merseburg, den 2. Oktober 1929.

Der Landrat.

J. B. Wabe.

Auf Grund des Gesetzes, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböden vom 14. Dezember 1920 (G. S. 1921 S. 263) und des § 8 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten, hier, vom 21. September 1921 (Sonderausgabe des Regierungsamtsblattes vom 26. September 1921) wird nachstehend das Verzeichnis der angeführten Ziegenböden veröffentlicht.

Die Ziegenhalter weise ich darauf hin, daß bis zur nächsten Föhrung — Herbst 1930 — nur die in dem Verzeichnis verzeichneten angeführten Ziegenböden und die in die Herdbücher der unter der ständigen Aufsicht der Landwirtschaftskammer stehenden Züchtervereinigungen (Ziegenbockhaltungsgenossenschaften) eingetragenen Herdbüchtiere bzw. Verbandsböden zum Decken fremder Ziegen, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, zugelassen werden dürfen.

Die vorjährige Föhrung hatte keine Gültigkeit mehr. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Strafbar macht sich auch derjenige, der seine Ziegen durch einen nicht angeführten Bock decken läßt.

Die Herren Gemeindevorsteher haben durch Aushang zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, welche Ziegenböden in der Gemeinde angeführt

worden sind, damit die Ziegenhalter bei der Übertretung der Föhrvorschriften zur Rechenschaft gezogen werden können.

Ferner haben sie die Bockhalter noch auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Angeführte Böden dürfen neben unangeführten sprungfähigen Böden nicht in demselben Stalle gehalten werden.
2. Für die vorschriftsmäßige Führung der von dem Föhramt ausgehändigten Deckbücher ist der Bockhalter verantwortlich. Die Prüfung der Deckbücher erfolgt im März n. J.
3. Es ist ferner verboten, einen nicht angeführten Bock derart weiden oder umherlaufen zu lassen, daß er fremde Ziegen decken kann.
4. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die Herren Gemeindevorsteher und Landjäger bitte ich, streng darauf zu achten, daß nur angeführte Böden oder von der Föhrung befreite Herdbüchtiere bzw. Verbandsböden zum Decken fremder Ziegen zugelassen werden.

Übertretungen sind unnahe sichtlich zur Anzeige zu bringen.

Verzeichnis  
der angeführten Ziegenböden des Landkreises Merseburg.

Sp. Nr.	Des Bockhalters		Alter des Bodes	Nummer der Ohrmarke
	Name	Wohnort		
1	Gemeinde (Thiemann)	Neuschau	23. 3. 29	731
2	" (Schäferer)	"	17. 3. 28	49
3	" (Mittag)	Crehpan	19. 3. 29	733
4	" (Rich. Schmidt)	Kriegsdorf	5. 4. 29	734
4a	" (Silpert)	Crebnitz	3. 4. 28	684
5	" (H. Jand)	Zeuna	19. 3. 27	606
6	Bockhaltungsgen. Göhlisch-Daspig (Buschendorf)	Daspig	23. 3. 28	694
7	Gemeinde (D. Sachse)	Franckleben	4. 4. 28	735
8	" (Ente)	Reipfisch	23. 5. 27	611
9	" (Marx)	Geusa	16. 4. 29	685
10	" (Wittenbecher)	Röhschen	3. 4. 29	736
11	" (Kellermann)	Blößen	11. 4. 29	737
12	" (Frühau)	Raundorf	9. 4. 28	725
13	" (Langholz)	Abendorf	22. 3. 28	686
14	" (Röhmert)	Niederbeuna	1. 5. 29	738
15	" (Hörich)	Schlopau	16. 4. 27	739
16	Magistrat (Keller)	Vob Lauchstädt	14. 7. 26	740
17	" "	"	5. 4. 27	743
18	Gemeinde (Zante)	Schotterey	8. 4. 28	687
19	" (Schmiede)	Großgräfendorf	10. 3. 28	691
20	" "	"	23. 3. 29	742
21	" (Schäffernicht)	Reichskau	2. 4. 28	744
22	Bockhaltungsgen. Burgstaden (Haring)	Schadendorf	24. 3. 27	745
23	Gemeinde (Niederhausen)	Wünschendorf	11. 4. 28	723
24	" (Rehmann)	Niederlobitau	5. 4. 26	574
25	" (Rehmann)	Niederlobitau	8. 4. 26	746
26	" (Haring)	Niederwünsch	1. 4. 28	747
27	" (Lange)	Delitz a. B.	24. 4. 28	718
28	" (Elske)	Schlettau	2. 4. 28	748
29	" (Gärtner)	Beuthitz	13. 3. 29	749
30	" (Schäferer)	Passendorf	23. 3. 28	769
31	" (Brandt)	Ermlitz-Rüben	18. 3. 27	631
32	" (Schäferer)	Beuthitz	1. 4. 28	750
33	Ziegenzüchtergen. (Ziegelci Mischerbitz)	Schleuditz	8. 4. 28	rechts 7/8
34	" "	Schleuditz	24. 3. 27	0478
35	Gemeinde (Böhme)	Burgliebenau	30. 4. 27	715
36	" (Torgau)	Rafnitz	7. 4. 28	751
37	" (Dietrich)	Wesmar	16. 4. 29	752
38	" (Gemeindefaus)	Zöschchen	17. 3. 28	754
39	" "	Zöschchen	30. 4. 27	729
40	Bockhaltungsverband Piffen-Rodden (Lindner)	Piffen	11. 3. 29	753

Zf. Nr.	Des Vorhalters		Alter des Bodes	Nummer der Ohrmarke
	Name	Wohnort		
41	Gemeinde (Fritze)	Zweimen	4. 4. 28	756
42	Vorhaltungsverband Zschöcherger - Günthersdorf (Schumann)	Zschöcherger	4. 4. 29	757
43	Vorhaltungsverband Wörtsch (Tausche)	Röschlitz	18. 3. 28	727
44	Gemeinde (Schörter)	Wallendorf	22. 3. 27	608
45	" (Pfefferlorn)	Eisdorf	5. 3. 28	758
46	" (Schumann)	Ehesau-Eittel	26. 3. 29	759
47	" (Haushälter)	Schölen-Rüpit	25. 3. 29	760
48	" (Kreischmar)	Ritzen	13. 2. 28	703
49	" (Blume)	Zischgen	30. 3. 28	704
50	" (Jacob)	Gr.-Görtschen	5. 3. 28	705
51	" (Schulze)	Gostau	2. 4. 28	706
52	" (Krißler)	Gr.-Görtschen	13. 3. 26	722
53	" (Burckhardt)	Gaja	20. 3. 27	618
54	" (Sebigt)	Muschwitz	4. 4. 28	707
55	Magistrat (Wunderlich)	Rützen	18. 3. 28	761
56	Gemeinde (Deubel)	Bothsfeld	29. 3. 29	762
57	" (Helling)	Meuschen	11. 3. 26	721
58	" (Schubert)	Döhlen	9. 3. 28	708
59	" (Miller)	Nitrau-Dennewitz-Wöllau	28. 3. 28	St. m. 47
60	" (Pauli)	Leuditz	20. 3. 29	763
61	" (Wörl)	Goddula	24. 4. 27	658
62	" (Biermann)	Gröllwitz	16. 4. 27	623
63	" (Wader)	Reincorbetha	8. 4. 28	605
64	" (Berger)	Tollwitz	30. 3. 29	764
65	" (Rothke)	Kirchfährendorf	14. 3. 28	700
66	" (Reuschner)	Spergau	2. 4. 28	726
67	" (Reuschner)	"	1. 4. 28	699
68	" (Schneiber)	Hles-Schlechtewitz	1. 4. 28	698
69	Vorhaltungsverband Dösch-Preben-Neupitz (Kunze)	"	7. 3. 29	765
70	Gemeinde (Kielisch)	Alttranstädt	8. 4. 28	766
71	" (Höbel)	Schladebach	8. 4. 28	702
72	" "	"	14. 4. 29	767
73	" (Schah)	Röschau	28. 3. 28	46
74	" (Pritschke)	Großlehna	3. 4. 28	729
75	Magistrat (Saländer)	Schäftstädt	19. 2. 26	0476
76	" "	"	16. 4. 27	0569
77	" (Saring)	"	16. 3. 29	768

Merseburg, den 28. September 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisauausschusses.  
Guste.

534]

### Eberföhrung.

Anfang Dezember dieses Jahres findet die Herbstföhrung der Eber statt. Eber, die zum Bedecken fremder Sauen, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, verwendet werden sollen, sind unter genauer Angabe der Zuchttrichtung, Farbe und Abzeichen sowie des Alters und Standortes bis zum 26. Oktober d. J. schriftlich hier anzumelden. Anmeldeformulare werden von den Herren Gemeindevorstehern auf Anfordern unentgeltlich abgegeben.

Der Anmeldung ist der Originalabstammungsnachweis des betreffenden Tieres beizufügen. Ohne diesen Abstammungsnachweis dürfen erstmalig zur Föhrung vorgestellte Eber nicht angeföhrt werden. Die zur Föhrung vorzuföhrenden Eber müssen im beurteilungsfähigen Alter stehen, mindestens jedoch 7 Monate alt sein.

Mit der Anmeldung sind gleichzeitig 3,50 RM. Körgelöhren der Kreiskommunalkasse, hierbei selbst einzuzahlen, andernfalls gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

Der Föhrung unterliegen nicht:

- die in die Zuchtbücher des unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen stehenden Schweinezüchterverbandes eingetragenen Eber, solange sie in ihnen geführt werden;
- die Stationseber der mit Staatsbeihilfen eingerichteten Eberhaltungsgenossenschaften und Gemeindevorstationen, solange sie noch der Kontrolle der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen unterliegen;
- die auf den Verteigerungen des in der Provinz Sachsen bestehenden Schweinezüchterverbandes erworbenen Eber, soweit sie durch die Verbandskommission geprüft und dementsprechend gekennzeichnet sind. Diese Befreiung von der Föhrung gilt jedoch nur

für 1 Jahr nach erfolgtem Anlauf. Jeder Oberhalter, der einen auf der Verteigerung der gedachten Art erworbenen Eber zum Bedecken fremder Sauen verwendet, ist verpflichtet, dem Landrat sofort von dem Anstellen des Ebers zum Decken schriftlich unter Beifügung des Abstammungsnachweises und des Körgelöhnes Mitteilung zu machen.

Diese Vorschrift gilt auch für Eber, welche im Miteigentum mehrerer Personen stehen und zum Bedecken der Sauen dieser Eigentümer verwendet werden sollen, sofern nicht die Befreiungsvorschrift des Absatzes a) Platz greift.

d) die im Eigentum einer Erbgenossenschaft stehenden Eber, die lediglich zum Bedecken der der Gemeinschaft als solcher gehörenden Sauen verwendet werden.

Als fremde Sauen sind diejenigen nicht mit einbezogen, deren Besitzer in dauerndem Arbeitsverhältnis zu den Eigentümern des Ebers (Privateberhalter) stehen.

Die bei der Frühjahrsföhrung 1929 bis zur Frühjahrsföhrung 1930 angeföhrten Eber brauchen für die Herbstföhrung nicht angemeldet zu werden.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, die Besitzer von Ebern in vorstehlicher Weise anzufordern, ihre Eber zur Anführung hierher anzumelden.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 10 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 30. Januar 1925, betreffend die Eberföhrung in der Provinz Sachsen — veröffentlicht in Stück 11 des Amtsblattes für den Landkreis Merseburg vom 14. März 1925 — mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM., an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, die entsprechende Maßstrafe tritt, bestraft wird, wer einen der Anführung unterliegenden, aber nicht ge-



Förten Eber decken läßt, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung. Der Besitzer einer Sau, der diese durch einen der Anführung unterliegenden, aber nicht gekörten Eber decken läßt, verfällt für jeden einzelnen Fall einer gleichen Geldstrafe oder entsprechenden Haft.

Merseburg, den 1. Oktober 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Guske.

535]

### Bullenföhrung.

Anfang Dezember dieses Jahres findet die Herbföhrung der Bullen statt. Bullen, die zum Decken fremder Kühe und Färsen, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, verwendet werden sollen, sind unter genauer Angabe der Rasse, Farbe und Abzeichen sowie des Alters und Standortes bis 26. Oktober d. J. schriftlich hier anzumelden.

Anmeldeformulare werden von den Herren Gemeindevorstehern auf Anfordern unentgeltlich abgegeben.

Die zur Föhrung vorzuföhrhenden Bullen müssen mindestens zwölf Monate alt sein.

Mit der Anmeldung sind gleichzeitig 3,50 RM. Körpergebühren der Kreisomnialkasse, hier selbst einzulegen, andernfalls gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

Bei Angabe der Rasse ist zwischen Höhenvieh und Niederungs- vieh zu unterscheiden:

1. Zum Höhenvieh gehören: Fleckvieh (Simmentaler), einfarbig gelbes Höhenvieh, Braunvieh, kleines rotes Höhenvieh, rotbläuliges Höhenvieh.
2. Zum Niederungsvieh gehören: schlesisches Rotvieh, rotes schlesisches Milchvieh, braune Ostfriesen, rothbuntes Niederungsvieh, schwarzbuntes Niederungsvieh, Schorthorns; Kreuzungen zwischen Höhen- und Niederungsvieh sind besonders anzugeben.

Nach § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1899, betreffend die Bullenhaltung in der Provinz Sachsen (S. S. 115), sind die Gemeinden verpflichtet, wenn die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten.

Es liegt daher im eigenen Interesse der Gemeinden, daß eine genügende Anzahl Bullen angeführt wird, da sonst die Gemeinden die Verpflichtung haben, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von angeführten Bullen auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

Die bei der Frühjahrsföhrung 1929 bis zur Frühjahrsföhrung 1930 angeführten Bullen brauchen für die Herbföhrung nicht angemeldet zu werden.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, die Besitzer von Bullen in ortsüblicher Weise anzuföhrern, ihre Bullen zur Anführung hierher anzumelden. Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach § 10 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 25. Februar 1924, betreffend die Bullenföhrung in der Provinz Sachsen, — veröffentlicht in Stück 10 des Amtsblattes für den Landkreis Merseburg vom 29. März 1924 —, mit einer Geldstrafe nicht unter 25 RM. bis zu 150 RM. und, sofern das Strafmaß gesetzlich erhöht wird, bis zu der höchsten gesetzlich zulässigen Geldstrafe, an dessen Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft wird, wer einen nicht angeführten Bullen decken läßt, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung. Der Besitzer einer Kuh oder einer Färse, der diese durch einen der Anführung unterliegenden, aber nicht gekörten Bullen decken läßt, verfällt für jeden einzelnen Fall einer gleichen Geldstrafe oder entsprechenden Haft.

Wer einen ungekörten oder abgekörten Bullen oder Jungbullen im Alter von 8 Monaten und darüber berart weiden läßt, daß dieser fremdes Vieh decken kann, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit einer entsprechenden Haft bestraft.

Ferner weise ich darauf hin, daß grundsätzlich nur solche Zuchtbullen zugelassen werden, für die ein Abstammungsnachweis einer von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft anerkannten oder gleichwertigen Züchtervereinigung vorgelegt werden kann.

Merseburg, den 1. Oktober 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Guske.

540]

### Kennzeichnung der Fuhrwerke.

Die Bestimmung des § 3 der Straßenverkehrsordnung vom 5. März 1927, daß bespannte Lastfuhrwerke mit einer außer den Nummern auch die Vornamen des Fuhrwerksbesizers angehenden Aufschrift versehen sein müssen, kann nach einer in letzter Zeit ergangenen Entscheidung des Kammergerichts nur in dem Sinne verstanden werden, daß auch der Vorname des Fuhrwerksbesizers aus der Aufschrift zweifelsfrei hervorgehen muß. Diese Auslegung allein entspricht dem Wortlaut der Vorschrift und deren Zweck, die sofortige und tunlichst genaue Feststellung der Person des Fuhrwerksbesizers zu ermöglichen. Es genügt also nicht, daß der Anfangsbuchstabe des

Vornamens angegeben ist; der Vorname muß vielmehr ausgeschrieben sein.

Merseburg, den 26. September 1929.

Der Landrat.  
F. B. Walbe.

536]

### Prämierung von Ziegenböcken.

Anlässlich der diesjährigen Ziegenböckföhrung sind den nachstehend aufgeführten Ziegenbesizern folgende Preise zuerkannt worden:

1.	Der Gemeinde Schladebach	20 RM.
2.	" " Schlopau	20 "
3.	" " Großgräfendorf	20 "
4.	" " Meuschau (Schäferei)	15 "
5.	" " Meuschau (Riemann)	15 "
6.	" " Hochhaltungsgenossenschaft Göllisch	15 "
7.	" " Gemeinde Agerdorf	15 "
8.	" " Hochhaltungsgenossenschaft Wallendorf	15 "
9.	" " Gemeinde Aiken	15 "
10.	" " Zitzchen	15 "
11.	" " Cröllwitz	15 "
12.	" " Ziegenzuchtgenossenschaft Schenkib	15 "
13.	" " Gemeinde Kriegsborn	15 "
14.	" " Reipisch	10 "
15.	" " Hochhaltungsgenossenschaft Burgstaden	10 "
16.	" " Gemeinde Niederlobitz	10 "
17.	" " Oberlobitz	10 "
18.	" " Ziegenzuchtgenossenschaft Schenkib	10 "
19.	" " Gemeinde Rahnis	10 "
20.	" " Böschen	10 "
21.	" " Großgräfendorf	10 "
22.	" " Benschitz	10 "

Merseburg, den 28. September 1929.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Guske.

533]

### Dienststunden des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.

Die Dienststunden des Landratsamtes und des Kreisaußschusses sind vom 15. Oktober 1929 ab wie folgt festgesetzt:

Montag	} von 7.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 18.30 Uhr
Dienstag	
Donnerstag	
Freitag	} von 7.30 bis 13.30 Uhr
Mittwoch und Sonnabend	

Merseburg, den 2. Oktober 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Guske.

539]

### Kreisfakalender.

Von den künstlerisch ausgestatteten Jahrgängen des Kreisfakalenders 1914—1920 ist noch eine größere Anzahl vorrätig. Die Fakalender stehen den Volks- und Berufsschulen, sowie den Ortsaußschüssen für Jugendpflege zur Verfügung und können bis zum 30. Oktober abgeholt werden.

Merseburg, den 4. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
F. A. Kürsten.

530]

### Wegeperrung.

Wegen Reparatur einer Brücke im Zuge Böschen—Oberthau—Rahnischer Weges macht sich die Sperrung des Weges vom 1. Oktober an bis auf weiteres nötig. Der Verkehr von Böschen nach Rahnis muß über Kretsch, der von Böschen nach Oberthau über Döllau umgeleitet werden.

Döllau, den 30. September 1929.

Der Amtsvorsteher.  
F. B. Bäßch.

531]

### Wegeperrung.

Wegen Bauarbeiten der Lappebrücke im Zuge des Fuhrweges Horburg—Mahlau wird derselbe für jeglichen Verkehr — auch für Fußgänger — vom 1. Oktober ab bis auf weiteres gesperrt. Der gesamte Verkehr in der Richtung Schenkib wird über Ermlitz und Kleinliebenau bewiesen.

Döllau, den 29. September 1929.

Der Amtsvorsteher.  
Graf Hohenthal.



# Merseburger Korrespondent

## Neueste Nachrichten für Stadt und Kreis Merseburg

Umschluß des Blatt- und des Landbriefs Merseburg

mit dem Beiblatt: „Inoffizielle Beiträge“, dem „Unterhaltungsblatt“, „Die Heimat“, „Sach und Ernte“, „Aus der Welt der Frau“, „Recht- und Steuerfragen“, „Befandheitspflege im Hause“, „Die Welt der Technik“, „Handwerk und Gewerbe“, „Der Rundfunk“, „Wandern und Reisen“.

Verlagspreis für den sechsmonatlichen Abonnement 12,- M.; im Vorauszahlung 10,- M.; Familienabonnenten besondere Preise für Schiffsreisen und Ausstellungen 20,- M. Ausland: 20,- M. Portozusatz 2,- M. Abdruck nach Art. — Nachdruck 10,- M. Druckkosten abgesehen. — Abdruck der Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Hauptgeschäftsstelle Merseburg, Al. Ritterstraße 3. Fernruf: 2222. Geschäftszeiten: 9 bis 5 Uhr. Zweigstelle: Chemnitz, Industriestraße 1. Fernruf: 2222. Geschäftszeiten: 9 bis 5 Uhr.

Ar. 235 Montag, den 7. Oktober 1929 56. Jahrgang

# Abschied von Stresemann Trauertag der Nation

### Vermächtnis

Merseburg, den 7. Oktober.

Die Nation hat ihren Führer begraben, die Republik ihren Staatsmann, das Volk seinen Befreier. Was aber gilt für die künftige Graßhagenstadt wurde zu ewiger Ruh, ist nur das, was herkömmlich an Gustav Stresemann. Und dieser Zeit ist der kleinste. Unvergleichlich wird diesen das Wirken dieses Mannes, das Vertrauen in sein Wort, die unerschütterliche Zuversicht auf den Sieg des Guten in der Welt. Ein großes Erbe ist hinterlassen, ein Gut, das höher steht als schillernder Erfolg, der unbefugbare Glaube an die deutsche Zukunft. — An uns ist es, mit diesem Erbteil zu wahren.

Kaulen und aber Kaulen erblühten getrennt zum letzten Gruß ihr Haus vor dem Mann, der die Geschichte des deutschen Vaterlandes fünf Jahre hindurch in seiner Hand hielt. Millionen erleben den heiligen Ernst der Feiertage, in der es Wohlgefühl zu nehmen gilt von der irdischen Hülle des größten Staatsmannes nach Bismarck. Vor seinem Tode versammelten die Stimmen, deren Ruf das Volk getrieben hat. Der Trauer um ihn vereinte sich Freund und Gegner seines politischen Strebens, wurde sich das deutsche Volk wieder tief bewußt, daß es eine Nation ist. Und so offenbar sich im Angesicht des Todes Stresemanns das wahre Gesicht echten Nationalismus, das nicht in Worten sich erfüllt glaubt, sondern wirkt in der Empfindung einer unerschütterlichen Verbundenheit aller Glieder eines Volkes, die einer Sprache, eines Glaubens sind. Der gewaltige Widerball der fürchterlichen Stunde, die tief Teilnahme vom Reichsteil bis zum Untertanen haben dem Reuel erbracht, daß die deutsche Erde unter dem Zauber der modernen Sachlichkeit, unter den klürenden Tönen der Maschinen und den Schreien der Schriftstücken noch lebendig ist, daß der Deutsche den glühenden Sinn für die Einbindung einer großen Tat noch immer besitzt. Stresemanns Tod für sein Volk und die Befreiung für sein Lebenswerk, die ihm die ganze Erde bezeugt, haben den Glauben an die deutsche Sendung in der Welt in nie geahnter Größe wieder lebendig werden lassen.

Glaube nicht Kraft, gibt Mut zur Tat. Er soll uns zur Seite stehen in den Stunden, die nun kommen, da es gilt, die Vererbung des Wertes, das Stresemann nicht vollenden durfte, aufzunehmen. Es wäre eine Verhöhnung an dem Opfer des Dahingegangenen, wenn in feindseliger Weise die nunmehr notwendige Neuordnung der politischen Dinge erfolgen würde und wenn man mit ihr wartete, bis der gereiften Parteilichkeit die ungeheuren, sammeltenden Kräfte Stresemanns zum Erlöschen gebracht hat. Die gemeinsame Trauer um ihn bietet die beste Basis zu einer großzügigen innerpolitischen Tat, die ihr höchstes Ziel in einer Verfügbung aller Richtungen haben muß, die es mit ihrem Vaterlande so ernstlich meinen, wie dieser Mann, der von uns ging. Die alte Befreiung für sein Werk verlangt eine Abfolge an alle parlamentarischen Möglichkeiten, fordert ein Verbleiben zur Verfügbung, zur Freiheit des Denkens, zum Staat, in dem es keine Frage der Staatsform mehr gibt, zum deutschen Volk. Stresemann über ist zu groß, daß er niemals tot sein wird seinem Volke, für das er getritten. Dr. Th.

Berlin, 7. Okt. Die Totenfeier, die an dem gestrigen Verbitztag dem deutschen Außenminister Stresemann im Reichstag, auf dem Platz der Republik, vor dem Wüstärtigen Amt, der Wirkungsstätte Stresemanns, in den Straßen, auf dem Wege zur letzten Ruhestätte und auf dem Friedhof am Grabe, über dem sich die Heimat erde schloß, gehalten wurde, diese Totenfeier war eine Feier des deutschen Volkes, wie sie nach Bismarck nur noch zweimal erlebt wurde: zu Ehren Walter Rathenaus und später zur letzten Ehrung Friedrich Eberts. — Auf Bahnhäfen wecheln überall die Fahnen. Schon in den frühen Morgenstunden sammelte sich die gewaltige Menge. Hunderttausende fühlten das Bedürfnis, dem deutschen Außenminister die letzte Ehre zu erwiesen.

Berlin, 6. Okt. (T.L.) Granes, freigesetztes Reichsmitglied liegt in den Morgenstunden über der Reichstagskammer. Schon drängen sich von allen Seiten die Wachen in das Zimmer der Stube, um dem toten Außenminister, aus dem Menschen und Führer Gustav Stresemann die letzten Ehrenungen zu erweisen. Schon 9 Uhr ab bilden sich an der Straße, die den letzten Weg des Dahingegangenen zeigt, das Spalier. Die Schuppelgeier hat einzugang zu tun, um die Ordnung aufrechtzuerhalten. Die ganze Straße entlang werden Stühle gepflanzt in Erwartung des riesigen Anzuges.

Besonders der Weg vom Wilhelmshof bis zum Reichstag bietet ein feierlich, feierliches Bild. Neben den amtlichen Geleichen haben zahlreiche Privatleute, Geschäftshüter, Banken und Hotels geflaggt. Vom Haupte der englischen Botschaft weht der Union-Jacke, von der französischen Botschaft die Tricolore. Auch das Gebäude des Reparationsrates hat halbmast geflaggt. Zwischen den Säulenreihen des Brandenburger Tor's stiegen schwere Standarten heranzieh. Das Auswärtige Amt ist mit Trauergehirnen aus Alpenländchen und Zammengrün behangen. In beiden Seiten des Haupteinganges stehen schwarz verhängte Kyporen. Die hilflosen Katakomben wecheln ihr krennendes Bild in schwarzen Mänteln. Die Fenster des Hauses sind schwarz drapiert. Immer noch treffen neue Wagen mit Kranzen vor dem Gebäude des Reichstages ein. Sie sind kaum mehr unterzubringen.

### Im Reichstag

Der Plenarsaal des Reichstages hat ein höherfeierliches Gepräge. Auf den Wänden des Verbitztes steht ein Staatsfall erigiert, auf dem der Trauer, bedeckt mit der Dienflagge des Reichsaussenministeriums, ruht. Zu beiden Seiten des Ganges ragen zwei große Sambaleten mit krennenden Reichleren. Hinter dem Staatsfall ist die Seitenleiste des Saales mit einem großen schwarzen Band besetzt, der die ganze Höhe des Saales einnimmt, und in der Mitte einen mit Trauerfäden verflochtenen schwarzen Reichshüter auf goldenem Grunde zeigt. Die Würtlingen des Saales sind mit Trauerfäden besetzt, auf dem sich in dunklen Grün Örtchen von Widenschub abheben. Am den Staatsfall herum ist eine fast unübersehbare Menge von Kranzbinden niedergelegt, unter denen Befehle der Kränze der Familie, des Reichspräsidenten, des Diplomatischen Korps, der Reichsregierung, der preussischen Regierung, sowie der anderen Länderregierungen und der freien Städte anzusehen. Weiter bemerkt man große Blumenkränze des Reichsbundes und des Reichsbundestelegraphen, die der Generaldirektor des Reichsbundes, Herr Eric Drammann, persönlich überbracht hat. Der feindselige Ministerpräsident Brand hat einen Kranz überbracht, der auf der Schiene die Worte „Seinem lieben Freunde“ trägt. Auch die Regierungen zahlreicher anderer Länder haben Kränze niedergelegt.

Nach und nach füllten sich Saal und Tribünen. Das Diplomatische Korps, u. a. die Vollkammer der Vereinigten Staaten von Amerika, England, Irland und Frankreich, teilweise in voller Diplomateneuniform, nimmt vollständig in der Diplomateneuniform Platz. Auch die Reichsregierung ist vollständig vertreten. Weiter bemerkt man die Chefs der Marineleitung und der Marine, General Hege und Admiral Maeder. Als Vertreter des kaiserlichen Erbprinzen Prinz Günther, die Reichstags- und Verbitztagsgewerkschaften und schließlich fast vollständig erschienen. Zu beiden Seiten des Saales stehen Chargierte der Neo-Sermania und der Societa mit ihren Fahnen.

Um 10.55 Uhr betritt Reichspräsident v. Hindenburg, geleitet vom Reichsaussenminister Goring und den Vizepräsidenten des Reichstages, v. Kardorff und Goring, die Tribüne. Gleich hinter dem Reichspräsidenten die nächsten Angehörigen des verstorbenen Reichsaussenministers. Feierlich sitzt Reichshofmarschall v. Coriolan, geleitet von dem Philharmonischen Orchester, durch den Saal.

Dann ergeht:

Reichstagsminister Müller zu der Gedächtnisrede des Wort: An der Wache des deutschen Außenministers stehen nicht nur trauernd seine Gattin und seine Söhne, denen sich unter feierlich Teilnahme zuwendet, nicht nicht nur die deutsche Reichsregierung, die ihren Außenminister, nicht nur der Deutsche Reichstag, der eines seiner hervorragendsten Mitglieder, nicht nur die deutsche Volksgemeinschaft, die ihren Führer verlor, hat, sondern im Geiste nimmt an dieser Abschiedsfeier das deutsche Volk teil, das einen feiner besten Söhne verloren hat, und die Welt dankt, die in ihm den großen Staatsmann verehrt, und den Menschen guten Willens anzieht. Eingehend würdige der Kanzler die Entwidlung und das persönliche Wert des Verstorbenen, das von der Würdigung des Reichsaussenministers über Baccaro, Graf, Dames-Plan und Voager Verhandlungen bis zu der bevorstehenden Befreiung der Welt führte. Er gedachte zugleich des Ansehens des Stresemann mit über Deutschlands hinaus für sich und sein Land erworben habe.

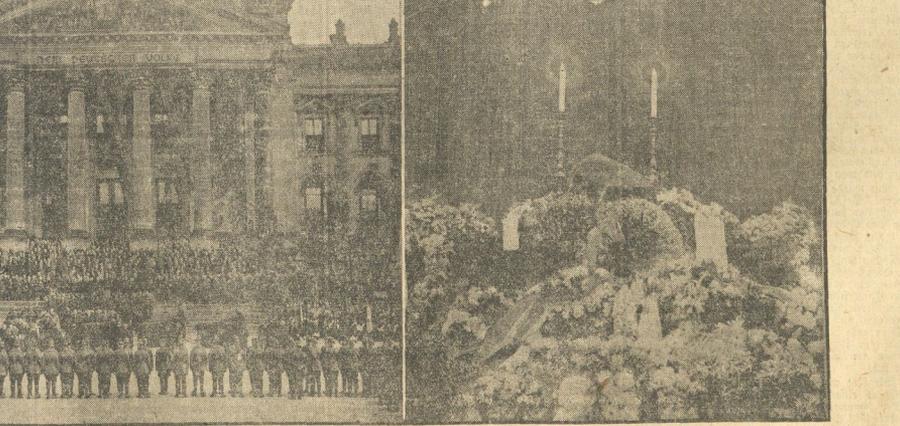
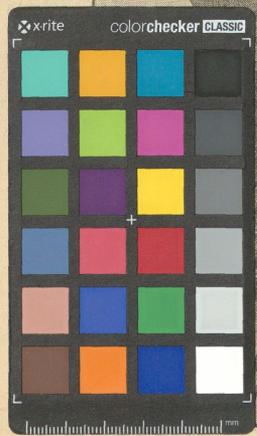
„Gegenüber den vielen oftmals ungetreuen Aufzeichnungen ist es für mich als deutschen Reichstagsminister in dieser Stunde eine Ehrenpflicht, zu erklären, daß es keinen trauernden Deutschen als Gustav Stresemann gab, keinen, der so wie er sein ganzes großes Können für das von ihm über alles geliebte Vaterland einsetzte. Wir haben in ihm einen großen Staatsmann, einen Führer und einen rechtlichen Menschen verloren. Ihn mit Gerechtigkeit zu preisen, dieser ist ein Mensch annehmen und das heißt, ein Mächtig sein.“ „Seit lang dann Reichshofmarschall v. Coriolan durch den Saal.

### Vor dem Reichstag

Nach der Feier im Reichstag formierte sich der Trauerzug in der Wandelhalle. Ganz wird der Verbitztagsträger der Gattin des Verstorbenen getragen. Auch mehrere Kranzbinden folgt der Gattin, den sechs Schuppelgeiern in Uniform auf den Schultern tragen. Heller Sonnenchein dringt durch den Nebel und breitet sich über den von Menschen vollgestellten Platz der Republik aus. Rini Großflugzeuge der Luftwaffe mit schwarzen Wimpeln treiben über dem Reichstagsgebäude. Schon ab 12 Uhr hatte die Kuppel der Reichstagskammer mit Trauerfäden begonnen. Der große Platz mit 10 Plätzen und tiefen auf halbmast geflaggen Reichstags rings um das Bismarck-Denkmal bietet ein überaus feierliches Bild. Kurz nach 12 Uhr öffnet sich das Hauptportal. Der Saal wird auf einen mit sechs schwarzgekleideten Pferden bespannten Wagen gehoben. Zu beiden Seiten stehen die Berettungen des Berliner WDS und zahlreicher Berufsbesitzer aus dem Reiche. Reichsbannerformationen mit ihren Fahnen haben sich gleichfalls am Fuße der Treitreppe aufgestellt. Neben dem Hauptportal stehen der Reichspräsident und die Reichsregierung, Vertreter der Länderregierungen und das Diplomatische Korps.

### Der Abschiedsgruß von Kardorff

Daruf betrifft Reichspräsident des Reichstages von Kardorff die Rede, um dem Außenminister, Parteiführer und langjähriger Mitglied des Reichstages die letzten Abschiedsworte zu sagen. Der Verstorbenen ist geleitet und würdiger worden von seinen Angehörigen wie selten ein Mann zuvor, und er ist geholt und befehlet worden von seinen Gegnern, wie in einem ähnlichen Moment selten ein Politiker und ein Staatsmann befehlet worden ist. Er war ein Mann des Kampfes. Der Kampf war sein Lebenselement, und im Kampfe mude er über sich selbst hinaus. Für ihn trifft das Wort zu, das der Reichstagsminister Friedrich Ebert bei der Einweihung des Bismarckdenkmals über den Reichspräsidenten gesagt hat: „Er stand auf der Erde im Staube des Kampfes, er hat die Zukunft nicht aufgeführt, mit Lebenskraft zu kämpfen. Und der Kampf bringt überirdische Gegenstände und ungetreue Verleumdung, ehrlöse Feindschaft und blinder Haß.“ Wir werden die Gegenstände, die er gefunden hat, begreifen müssen. Sie liegt begründet darin, daß die Spanne zwischen dem Wünschenswerten und dem Erreichbaren eben immer ungeheuer groß ist, und doch viele wohl die ungeheuren Opfer sehen, die wir geteilt haben und werden bringen müssen, aber nicht die Erfolge gelten lassen wollen, die wir für diese Opfer eingeleitet haben. Aber unbegreiflich will mir der Haß erscheinen, mit dem dieser Mann verurteilt worden ist. Unbegreiflich will mir erscheinen, daß man es gewagt hat, diesem treuesten Patrioten die politische, die nationale und die persönliche Ehre abzuhandeln. Das hat diesen lebensfrohen und empfindlichen Menschen in tiefer Seele außerordentlich getränkt. Stresemann hatte einen starken



Trauertag vor dem Reichstag Blumen umblühen den Sarg